

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200503-O/U/as

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, die Oberrichterinnen lic. iur. Schärer und lic. iur. Bertschi sowie die Gerichtsschreiberin MLaw Höchli

Urteil vom 6. Oktober 2021

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Erstberufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____,

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____,

gegen

B. _____,

Privatkläger und Zweitberufungskläger

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

sowie

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **versuchte vorsätzliche Tötung (Rückweisung des Schweizerischen Bundesgerichtes)**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 11. November 2015 (DG150153), Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 3. Oktober 2019 (SB150505), Urteil des Bundesgerichtes, Strafrechtliche Abteilung, vom 19. November 2020 (6B_1363/2019)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 8. Mai 2015 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 36).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 7 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 321 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Beschuldigte seit dem 5. Januar 2015 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
3. Die Strafe wird vollzogen.
4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger CHF 25'000 zuzüglich 5 % Zins ab 18. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte bereits CHF 20'000 bezahlt hat.

6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 11. Mai 2015 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Beschuldigten
 - Jacke, schwarz, „s.Oliver“, A006'862'971
 - T-Shirt, schwarz, „GREYSTONE“, A006'862'982
 - Jeanshose, blau, „TOMMY HILFIGER“, A006'863'009

- 1 Paar Sportschuhe, schwarz/weiss, „adidas SAMBA“, A006'863'010
- 1 Strick Handschuh, schwarz, A006'863'043

werden nach Eintritt der Rechtskraft dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft werden die Kleidungsstücke durch die Lagerbehörde vernichtet.

7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 11. Mai 2015 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Privatklägers

- Jacke, schwarz, „ZARA MAN“, A006'863'065
- Pullover, schwarz, „H&M“, A006'863'076
- Jäckchen, hellgrau, „H&M“, A006'863'087
- Träger-Unterleibchen, weiss, Gr. 8, A006'863'098
- Hose, schwarz, „CLOCKHOUSE“, ohne Gürtel, A006'863'101
- Gürtel, kariert, pastellgelb, schwarz, rot, „BURBERRY“ A006'863'123
- Unterhose, schwarz, „HOMBRE“, A006'863'134
- 1 Paar Socken, schwarz, A006'863'145
- 1 Paar Sportschuhe, weiss mit roter Umrandung, „CONVERSE“ A006'863'156

werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet.

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 8'000.00; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 5'000.00 Gebühr Anklagebehörde
- Fr. 26'971.25 Auslagen Untersuchung
- Fr. 2'145.00 Auslagen Stellungnahme Gutachter
- Fr. 12'748.30 unentgeltlicher Rechtsbeistand
- Fr. 16'000.00 amtliche Verteidigung (Akontozahlungen)
- Fr. 13'230.55 amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers, werden dem Beschuldigten auferlegt.

10. Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlungen in der Höhe von CHF 16'000) mit CHF 13'230.55 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
11. Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers mit CHF 12'748.30 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Berufungsanträge erstes Berufungsverfahren:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 105 S. 35; Urk. 163 S. 1)

1. A. _____ sei zufolge Schuldunfähigkeit freizusprechen.
2. Für den Fall, dass Sie die Schuldunfähigkeit wider Erwarten verneinen, sei er eventualiter wegen versuchter Tötung mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen, wovon 12 Monate unbedingt auszufallen und 18 Monate bedingt zu gewähren seien.
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Geschädigten eine Genugtuung von Fr. 25'000.– zuzüglich 5% Zins ab dem 18. Februar 2014 zu bezahlen und es sei vorzumerken, dass er bereits eine Zahlung von Fr. 20'000.– geleistet hat. Die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger sei nach den Grundsätzen der Billigkeit durch das Gericht zu beurteilen und zu entscheiden; eventualiter sei das Schadenersatzbegehren des Privatklägers zufolge Illiquidität auf den Zivilweg zu verweisen.
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und es sei dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine vom Gericht festzusetzende Entschädigung für die angefallenen Verteidigungskosten auszurichten.

5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv sei aufzuheben und die Kosten der psychiatrischen Begutachtung, die Kosten sämtlicher Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin (pharmakologisch-toxikologischen Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin [act. 17/7 und 18/7], der ärztlichen Berichte zur Blutalkoholanalyse [act. 17/11 und 18/9] und des morphometrischen Gutachtens vom 5.3.2015 [19/17]) sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen. Die übrigen Untersuchungs- und Gerichtskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
 6. Für die erlittene Haft sei der Beschuldigte angemessen zu entschädigen. Darüber hinaus sei er aus der Sicherheitshaft zu entlassen.
- b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:
(Urk. 101/2+3)
1. Die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. November 2015 sei vollumfänglich abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz sei zu bestätigen.
 2. Die Beweisanträge des Beschuldigten vom 15. April 2016 seien abzuweisen.
- c) Des Vertreters des Privatklägers:
(Urk. 102 S. 1; Urk. 158/1 S. 1)
1. In Abänderung von Ziff. 5 des angefochtenen Urteils sei der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger CHF 40'000.00 zuzüglich 5% Zins ab 18. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Beschuldigte bereits CHF 20'000.00 bezahlt hat.
 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers, seien dem Beschuldigten

ten aufzuerlegen und RA lic. iur. Y. _____ sei für seine Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren mit einem gemäss heute eingereichter Kostennote unter Berücksichtigung der heutigen tatsächlichen Verfahrensdauer festzusetzenden Betrag aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Urteil und Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich
vom 3. Oktober 2019
(Urk. 168)

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. November 2015 bezüglich der Dispositivziffern 6 und 7 (Verwendung beschlagnahmter Kleidungsstücke) sowie 10 und 11 (Honorar amtlicher Verteidiger und unentgeltlicher Rechtsbeistand) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 876 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit 12. Juli 2016 erstanden sind.
3. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 40'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 18. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte bereits Fr. 20'000.– bezahlt hat.
5. Die vom Beschuldigten geleistete und bei der Kasse des Obergerichts Zürich lagernde Sicherheit in der Höhe von Fr. 30'000.– bleibt unter Beschlag. Sie verfällt dem Kanton Zürich, sofern sich der Beschuldigte dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht und wird freigegeben, sobald der Beschuldigte die Freiheitsstrafe angetreten hat.
6. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 8) wird bestätigt.
7. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.
8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 11'118.25 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
Fr. 18'048.59 Gutachten Dr. med. C. _____
Fr. 3'366.– Stellungnahme Dr. med. D. _____
9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von drei Vierteln vorbehalten.

10. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 7'800.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

Berufungsanträge zweites Berufungsverfahren:

Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 190 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei mit 22 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, unter Anrechnung von 876 Tagen erstandener Haft.
2. Es sei dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Für die erstandene Überhaft sei der Beschuldigte angemessen aus der Gerichtskasse zu entschädigen.
4. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und der Beschuldigte sei gestützt auf Art. 429 StPO für den entstandenen Verteidigungsaufwand zu entschädigen.
5. Die Kosten der vormaligen amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft seien auf die Gerichtskasse zu nehmen, wie auch die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft in diesem zweiten Berufungsverfahren.
6. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens seien hälftig auf die Gerichtskasse zu nehmen und zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Prozessentschädigung für das erste Berufungsverfahren sei gemäss dem neuen Kostenverteiler angemessen zu erhöhen.
7. Die Fluchtkautions von CHF 30'000 sei dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten."

Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2020

(Urk. 182)

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2019 im Strafpunkt aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Dem Beschwerdeführer werden Gerichtskosten von Fr. 1'500.– auferlegt.
3. Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'500.– zu entschädigen.

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 11. November 2015 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig, bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, entschied über das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers, die Verwendung beschlagnahmter Kleidungsstücke sowie die Kostenfolgen und die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers (Urk. 83 S. 76 ff.; Prot. I S. 5).

2.1.1 Gegen das Urteil erhob der Beschuldigte Berufung mit dem Antrag auf Freispruch zufolge Schuldunfähigkeit (Urk. 86; Urk. 87; Art. 399 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 StPO). Weitere Berufungen oder Anschlussberufungen wurden nicht erhoben. Mit Eingabe vom 15. April 2016 liess der Beschuldigte diverse Beweisanträge stellen (Urk. 91). Am 10. Juni 2016 zog er die Berufung namens und im Auftrag des Beschuldigten teilweise zurück (Urk. 94). Mit Eingabe vom 27. Juni 2016 präzierte er den Umfang des Berufungsrückzuges (Urk. 96).

2.1.2 Die Berufungsverhandlung fand am 12. Juli 2016 statt (Prot. II S. 4 ff.). Gleichentags wurde der Beschuldigte gegen Leistung einer Fluchtkautiön aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 107 ff.). Am 9. August 2016 beschloss die Kammer, ein ärztliches Zweitgutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten zur Zeit der Tat bei Prof. Dr. med. E. _____ einzuholen (Urk. 110). Die Instruktion des Gutachters erfolgte unter dem 29. August 2016 schriftlich (Urk. 116; vgl. auch Urk. 113 und 115). In der Folge stellte sich heraus, dass Prof. Dr. med. E. _____ nicht in der Lage sein würde, die Begutachtung durchzuführen. Mit Beschluss vom 4. November 2016 wurde deshalb unter dem Vorbehalt begründeter Einwendungen seitens der Verfahrensbeteiligten in der Person von Dr. med. C. _____ eine neue Zweitgutachterin bestellt (Urk. 122). Dagegen opponierte der Privatkläger unter Hinweis darauf, dass Dr. med. C. _____ mit der schweizerischen Gesetzgebung nicht vertraut sei und keinerlei Erfahrung für die Begutachtung in schweize-

rischen Strafverfahren besitze (Urk. 124). Der damit verbundene Antrag auf Einsetzung einer von ihm vorgeschlagenen Person als Zweitgutachter wies die Kammer mit Beschluss vom 29. November 2016 ab (Urk. 126). Die schriftliche Instruktion der Gutachterin erfolgte gleichentags (Urk. 128). Am 21. Juni 2017 ging das vom 18. Juni 2017 datierende Gutachten in der Folge hierorts ein (Urk. 132). Das Berufungsverfahren wurde daraufhin mit Zustimmung der Parteien schriftlich fortgesetzt (Urk. 135 ff.). Die fristgerecht eingereichten schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten und des Privatklägers zum Gutachten liegen als Urk. 139 und 141 bei den Akten. Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen. Mit Beschluss vom 16. Februar 2018 ordnete die Kammer die Verbesserung und Ergänzung des psychiatrischen Zweitgutachtens vom 18. Juni 2017 durch Dr. med. C._____ an (Urk. 145). Den Auftrag erledigte die Zweitgutachterin mit ihrer "Stellungnahme zum vorgelegten Gutachten der Unterzeichnerin" vom 24. Juli 2018 (Urk. 151). Mit Beschluss vom 10. August 2018 wurden die von der Zweitgutachterin erstatteten Expertisen dem Erstgutachter zur Beantwortung zweier Fragen zugestellt (Urk. 152). Die Stellungnahme des Erstgutachters ging am 12. September 2018 hierorts ein (Urk. 154). Mit Verfügung vom 13. September 2018 wurde dem Beschuldigten und dem Privatkläger daraufhin Frist angesetzt, um ihre Berufungsanträgen (abschliessend) zu stellen und gegebenenfalls ihre Berufungsbegründungen unter Berücksichtigung der Gutachten zu ergänzen (Urk. 155). Der Privatkläger liess sich in der Folge mit Eingabe vom 8. Oktober 2018, der Beschuldigte mit solcher vom 19. November 2018 vernehmen (Urk. 158; Urk. 163). Die Eingaben wurden den Parteien zwischen dem 21. und 26. November 2018 (wechselseitig) zugestellt (Urk. 164/1-3).

2.2 Mit Urteil der Kammer vom 3. Oktober 2019 wurde der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit 4 Jahren Freiheitsstrafe unter Anrechnung der erstandenen Haft von 876 Tagen bestraft. Es wurde festgestellt, dass der Beschuldigte dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Schadenersatzanspruches wurde der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Ferner wurde der Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger eine

Genugtuung in der Höhe von Fr. 40'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 18. Februar 2014 zu bezahlen, und es wurde von der bereits erfolgten Zahlung von Fr. 20'000.– Vormerk genommen. Schliesslich wurde über die vom Beschuldigten geleistete Fluchtkautiön und die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens entschieden und die Rechtskraft von Teilen des erstinstanzlichen Urteils festgestellt (Urk. 168 S. 56 ff.).

3. Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte Beschwerde an das Bundesgericht. Er beantragte dieses aufzuheben und ihn vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung infolge Schuldunfähigkeit gestützt auf Art. 19. Abs. 1 StGB freizusprechen, eventualiter die Angelegenheit zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen und subeventualiter die Freiheitsstrafe auf 2 ½ Jahre zu reduzieren. Mit Urteil vom 19. November 2020 hiess das Bundesgericht die Beschwerde teilweise gut, hob das Urteil vom 3. Oktober 2019 im Strafpunkt auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Kammer zurück (Urk. 182 S. 3 u. 37).

4. Das zweite Berufungsverfahren wurde mit Einverständnis der Parteien schriftlich durchgeführt. Der Beschuldigte reichte seine Berufungsbegründung am 3. März 2021 ein (Urk. 190). Die Staatsanwaltschaft erstattete innert der ihr mit Präsidialverfügung vom 8. März 2021 angesetzten Frist (Urk. 192) keine Berufungsantwort. Androhungsgemäss ist Verzicht auf eine solche anzunehmen. Die Vorinstanz verzichtete am 11. März 2021 auf eine Vernehmlassung (Urk. 194). Unter dem 28. September 2021 reichte die Verteidigung aufforderungsgemäss ihre Honorarnote für das zweite Berufungsverfahren ein (Urk. 196 f.).

II.

1. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten neu befassen, die das Bundesgericht kassiert hat. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Die neue Entscheidung des Berufungsgerichts ist

auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen. Dabei ist dem Gericht und den Parteien, abgesehen von allenfalls zulässigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen, sofern und soweit die Sachverhaltsfeststellung vom Bundesgericht nicht gerügt wurde, oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (statt vieler BGE 6B_824/2016 E. 5.2 f.).

2. Das Bundesgericht hob das Urteil vom 3. Oktober 2019 (nur) im Strafpunkt auf. Die Rügen des Bundesgerichts betreffen dabei den Strafrahmen (Urk. 182 E. 2.3.2) und einen Aspekt der subjektiven Verschuldensbewertung (Urk. 182 E. 2.4.2-2.4.5). Ferner weist das Bundesgericht die Kammer an, nachvollziehbar darzulegen, wie sie die Verminderung der Schuldfähigkeit in Berücksichtigung der Elemente "blosse Reststeuerungsfähigkeit", "selbstverschuldete massive Trunkenheit" und "allenfalls Vorausschbarkeit der erhöhten Aggressivität in stark alkoholisiertem Zustand" insgesamt gewichtet (Urk. 182 E. 2.4.5 letzter Abschnitt). Die Strafzumessung ist unter Berücksichtigung dieser Rügen und allenfalls zulässiger Noven neu vorzunehmen sowie die damit untrennbar verbundenen Fragen des Strafvollzugs, einer allfälligen Entschädigung für Überhaft und des Schicksals der Haftkautions zu entscheiden. Schliesslich sind die Kostenfolgen des zweiten Berufungsverfahrens zu regeln. Die anderen Teile des Urteils vom 3. Oktober 2019, einschliesslich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für die Untersuchung, das erstinstanzliche Gerichtsverfahren und das erste Berufungsverfahren, haben Bestand und sind daher unverändert in das neue Urteil zu übernehmen.

III.

1.1 Der Beschuldigte schränkte seine Berufung mit Berufungserklärung vom 18. Dezember 2015 auf die Dispositivziffern 1 bis 4 (Schuldspruch, Sanktion,

Schadenersatzpflicht) sowie 8 und 9 (Kostenaufgabe) und der Privatkläger seine mit Eingabe vom 22. Dezember 2015 auf Dispositiv-Ziffer 5 des erstinstanzlichen Entscheides ein (Urk. 86; Urk. 87).

1.2.1 Mit Eingabe vom 10. Juni 2016 liess die Verteidigung die erkennende Kammer sodann wissen, dass "mein Mandant die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 1 (Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung) zurückzieht. An den übrigen angefochtenen Punkten - gemäss der schriftlichen Berufungserklärung vom 18. Dezember 2015 - hält mein Mandant fest." Mit Eingabe vom 27. Juni 2016 brachte die Verteidigung die Präzisierung an, dass sich der Berufungsrückzug auf die Frage der rechtlichen Würdigung des Anklagesachverhaltes beziehe und nicht auch - was sich zwanglos aus dem Plädoyer der Verteidigung vor Vorinstanz, der schriftlichen Berufungserklärung und der Beweiseingabe vom 15. April 2016 ergebe - auf den Aspekt der Schuldunfähigkeit nach Art. 19 Abs. 1 StGB (Urk. 96). Der Beschuldigte seinerseits bestätigte anlässlich der Berufungsverhandlung, er strebe einen Freispruch zufolge Schuldunfähigkeit an (Prot. II S. 7).

1.2.2 Der Wortlaut der Erklärung vom 10. Juni 2016 ist klar; die Berufung gegen Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Entscheides wird zurückgezogen. Der Eingabe des Verteidigers vom 27. Juni 2016 ist jedoch zu entnehmen, dass er die Erklärung unsorgfältig redigiert hat. Wörtlich verstanden widerspricht sie dem erklärten Willen des Beschuldigten. Der Beschuldigte seinerseits muss sich das Versehen seines Verteidigers bei der Redaktion der Erklärung nicht anrechnen lassen, zumal er notwendig verteidigt ist (vgl. BGE 6B_1111/2017 E. 2). Die Rückzugserklärung vom 10. Juni 2016 ist folglich nicht wörtlich, sondern so zu verstehen, wie sie die Verteidigung der Instruktion des Beschuldigten entsprechend meinte und in der Eingabe vom 27. Juni 2016 präzisierte. Es ist folglich entgegen der Auffassung der Anklägerin (Urk. 101/1) davon auszugehen, dass die Berufung des Beschuldigten sich auch auf den Schuldpunkt bezieht.

1.3 Nicht mehr angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind damit die Dispositivziffern 6 und 7 (Verwendung beschlagnahmter Kleidungsstücke) sowie 10 und

11 (Honorar amtlicher Verteidiger und unentgeltlicher Rechtsbeistand) des vorinstanzlichen Entscheides, was vorab festzustellen ist.

2.1 Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 15. April 2016 Beweisanträge stellen (Urk. 91). Nach der Einholung eines Zweitgutachtens und einer weiteren schriftlichen Stellungnahme des Erstgutachters erweist sich die mündliche Befragung des Erstgutachters und der beiden Privatgutachter Prof. Dr. F._____ und Dr. G._____ als nicht mehr nötig. Zum Gesundheitszustand des Privatklägers liegen - wie zu zeigen ist - die für die Entscheidungsfindung notwendigen Erkenntnisse vor. Diesbezügliche Beweisergänzungen erübrigen sich.

2.2 Im zweiten Berufungsverfahren reicht die Verteidigung diverse Urkunden zu den Akten (Urk. 190 S. 2; Urk. 191/1-6).

IV.

1.1 Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, am 18. Februar 2014 zwischen ca. 4.10 Uhr und 4.38 Uhr in zeitlichen Abständen von wenigen Minuten fünf Mal jeweils mehrfach mit Fäusten gegen den Kopf des Privatklägers geschlagen bzw. mit dem Fuss gegen den Kopf und den Oberkörper desselben getreten und ihm dabei mit direktem Verletzungs- und schliesslich auch mit direktem Tötungsvorsatz lebensbedrohliche Verletzungen zugefügt zu haben. Die Einzelheiten des Anklagevorwurfs ergeben sich aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 8. Mai 2015 (Urk. 36).

1.2 Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der äussere Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist, mit im Ergebnis unwesentlichen Einschränkungen erstellt sei. Sie ging zusammengefasst davon aus, dass der Beschuldigte und der Privatkläger um 03:52 Uhr bei der Tramhaltestelle H._____ aufeinander getroffen waren und sich in der Folge rund 20 Minuten ruhig und in friedlichem Rahmen unterhalten hatten. Als der Privatkläger sich um 04:10 Uhr vom Beschuldigten Richtung Tramgeleise abgewandt habe, sei der Beschuldigte empor und nach vorne geschnellt, habe den Privatkläger am Hals ergriffen, ihn mit beiden Armen gegen sich gezogen und mit der rechten Hand mehrere Male gegen des-

sen Hinterkopf/Halsbereich geschlagen. Der Privatkläger sei zu Boden gegangen und auf dem Rücken teilweise im Bereich der Tramgeleise mit dem Kopf auf dem Perron gelegen. Der Beschuldigte sei über dem Privatkläger gewesen und habe ihn mehrmals mit der rechten Faust gegen dessen Kopf geschlagen. Der Privatkläger habe erfolglos versucht, sich gegen den auf ihm sitzenden Beschuldigten zu wehren. Um 04:13 Uhr habe der Beschuldigte versucht, den Privatkläger hochzuziehen, habe ihn dann aber wieder auf den Boden fallen lassen. Darauf habe er sich einige Meter entfernt, sei aber nach wenigen Sekunden wieder zum regungslos auf dem Boden liegenden Privatkläger zurückgekehrt und habe mehrmals mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers getreten. Um 04:16 Uhr habe der Beschuldigte mindestens drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers getreten bis sich dieser zur Seite abgedreht habe. Danach habe der Beschuldigte den Privatkläger ein Mal gegen den rechten Arm getreten. Um 04:17 Uhr habe der Beschuldigte dann mindestens zwei Mal mit der Schuhsohle des rechten Schuhs von oben auf den Kopf des Privatklägers getreten. Schliesslich habe er um 04.35 Uhr jeweils nach grossen Ausholbewegungen mit Wucht mindestens drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers getreten. Um 04:38 Uhr habe der Beschuldigte den bewusstlosen Privatkläger auf den Tramgeleisen liegen gelassen und habe sich entfernt. Wenige Sekunden später sei ein Tram in die Tramstation eingefahren, habe jedoch vor dem auf den Geleisen liegenden Privatkläger anhalten können (Urk. 83 S. 23 ff.). Durch sein Verhalten habe der Beschuldigte dem Privatkläger die in der Anklageschrift umschriebenen Verletzungen zugefügt, welche zur Gefahr einer lebensbedrohlichen Atmungsstörung und zu einer akuten Erstickungsgefahr geführt hätten. Weiter habe der Privatkläger während der Spitalbehandlung als Folge der erlittenen Verletzungen bzw. der notwendigen Therapiemassnahmen die in der Anklageschrift aufgeführten Komplikationen erlitten, welche für den Privatkläger unmittelbar lebensbedrohend gewesen seien (Urk. 83 S. 28 ff). In subjektiver Hinsicht ging die Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte jedenfalls den Tod des Privatklägers in Kauf genommen habe. Er habe mit kräftigen, wuchtigen Faustschlägen und Fusstritten eine Vielzahl von Knochenbrüchen im Gesicht des Privatklägers verursacht. Er habe es nicht bei den ersten, im Perronbereich getätigten Faust-

schlägen bewenden lassen, sondern habe auch weiter geschlagen als er den Privatkläger bereits zu Boden gebracht und damit buchstäblich die Oberhand gewonnen gehabt habe. Die mit solidem Schuhwerk ausgeführten Fusstritte habe er dem Privatkläger in mehreren, sich über einen Zeitraum von 20 Minuten erstreckenden Phasen versetzt, obwohl der Privatkläger bereits während der ganzen Zeit verletzt und wehrlos am Boden gelegen habe. Zumindest die letzten fünf Fusstritte habe der Beschuldigte dabei mit grosser Wucht ausgeführt. Dass mehrere massive Fusstritte mit solidem Schuhwerk gegen den Kopf einer bereits am Kopf verletzten Person, die regungs- und wehrlos am Boden liege, deren Zustand verschlechtere, gehöre zum Allgemeinwissen. Das mit dem Tun verbundene Risiko könne in keiner Weise kalkuliert oder dosiert werden. Hinsichtlich des Ausmasses der Verschlechterung sei alles möglich, bis hin zu einem tödlichen Ausgang. Wer unter diesen Umständen, wie es der Beschuldigte getan habe, mit grosser Wucht mehrmals auf den Kopf eines regungslos- und wehrlos am Boden liegenden Menschen eintrete, wisse nicht nur um die Möglichkeit tödlicher Folgen, sondern nehme diese auch in Kauf. Es sei daher in rechtlicher Hinsicht von einem eventualvorsätzlichen Tötungsdelikt auszugehen, wobei qualifizierende oder privilegierende Umstände im Sinne von Art. 112 StGB und Art. 114 StGB nicht vorlägen. Hingegen fehle es an einem rechtsgenügenden Nachweis, dass der Beschuldigte den Tod des Privatklägers willentlich im Sinne eines direkten Vorsatzes habe herbeiführen wollen. Da der Privatkläger dank ärztlicher Hilfe nicht gestorben sei, liege eine versuchte Tat vor. Der Beschuldigte habe sich folglich der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Unter welche Tatbestände die Faustschläge und die zu Beginn der Auseinandersetzung durch den Beschuldigten dem Privatkläger versetzten Fusstritte zu subsumieren seien, müsse nicht beantwortet werden, da die versuchte vorsätzliche Tötung in casu die (schwere) Körperverletzung konsumiere. Rechtfertigungsgründe seien nicht gegeben. Insbesondere habe im Zeitpunkt der letzten fünf Fusstritte, welche der Beschuldigte dem verletzt und wehrlos am Boden liegenden Privatkläger versetzt habe, klarerweise keine Notwehrsituation vorgelegen (auch keine vermeintliche), da vom Privatkläger in diesem Moment weder für den Beschuldigten noch für dessen Familienangehörige

eine Gefahr ausgegangen sei (Urk. 83 S. 31 ff.). Ferner sei gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. med. D. _____ von einer (lediglich) stark verminderten Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt auszugehen, weshalb der Schuldausschlussgrund der Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB zu verneinen sei (Urk. 83 S. 41 ff.).

2. Dass der Beschuldigte - wie von der Vorinstanz erkannt - mit seinem Verhalten den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt hat und sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der (auch nur vermeintlichen) Notwehr berufen kann, ist im Berufungsverfahren zu Recht nicht mehr umstritten. Der Beschuldigte macht jedoch weiterhin geltend, im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig gewesen zu sein. Die Verteidigung verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerung der Zweitgutachterin Dr. med. C. _____, wonach die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten nicht ausschliessbar gänzlich aufgehoben gewesen sei. Die Zweitgutachterin werde in ihrer Auffassung durch die Gutachten von Prof. Dr. F. _____ (Urk. 49/1) und Dr. G. _____ (Urk. 49/2) und die Einschätzungen von Prof. I. _____ (Urk. 92/1) und Dr. J. _____ (Urk. 92/2) gestützt. Nur der Erstgutachter, Prof. Dr. D. _____, schliesse auf eine lediglich schwer verminderte Schuldfähigkeit, halte dabei aber auch fest, dass letztlich zwei Hypothesen im Raum stünden, die jeweils mit guten Gründen vertreten werden könnten. Bei dieser Sachlage sei in Nachachtung des Grundsatzes "in dubio pro reo" auf der Ebene der Gutachten von der für den Beschuldigten günstigeren Variante, mithin von Schuldunfähigkeit auszugehen. Ferner hält er dafür, dass die vom Erstgutachter als Indikatoren für eine vorhandene Rest-Steuerungsfähigkeit genannten Umstände als solche nicht überzeugten und betont in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Videoaufnahmen namentlich, dass der Beschuldigte den Privatkläger nicht in jenem Moment angegriffen habe, als dieser sich abgewandt und auf den Boden gespuckt habe, sondern erst, nachdem sich der Privatkläger dem Beschuldigten bereits wieder zugewandt gehabt habe (Urk. 163 S. 3 ff.; vgl. auch Urk. 105 S. 2 ff.).

3.1.1 Prof. Dr. D. _____ erstattete sein von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich in Auftrag gegebenes Gutachten am 2. September 2014 (Urk. 29/19). Da-

rin kam er zum Schluss, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt an einer akuten Alkoholintoxikation mit Wahrnehmungsstörungen (ICD-10; F10.04), wie sie sonst in psychotischen Episoden zu finden seien, gelitten habe, die bei erhaltener Einsichtsfähigkeit zu einer schweren Verminderung der Steuerungs- bzw. Schuldfähigkeit geführt habe. Gemäss seinen Ausführungen löste der Alkoholrausch beim Beschuldigten eine hochgradige Bewusstseinsbeeinträchtigung, verbunden mit einer Situationsverknüpfung, wahnhaftem Beziehungserleben und Halluzinationen aus, die mit schweren Beeinträchtigungen der psychischen und voluntativen Funktionen einhergehen. Deren Ausmass bzw. die Auswirkungen des psychotischen Rauschverlaufs auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten diskutierte er in der Folge unter Bezugnahme auf die konkrete Situation. Er führte aus, dass die grundsätzliche Fähigkeit des Beschuldigten zur Einsicht in das Unrecht der ihm vorgeworfenen Tat zum Tatzeitpunkt aus forensisch-psychiatrischer Sicht gegeben gewesen sei. So habe dieser bei der Verhaftung von sich aus angegeben, dass er überreagiert habe. Er sei ferner über längere Zeit immer wieder zu dem Bewusstlosen in ambivalenter Weise zurückgekehrt und sei schliesslich vor der herannahenden Polizei geflüchtet, was für ein Bewusstsein für das Unrecht seiner Tat spreche. Im Zusammenhang mit der Frage der Steuerungsfähigkeit hielt er zusammengefasst fest, dass es aus psychiatrischer Sicht wahrscheinlich sei, dass der Beschuldigte die Situation im Rahmen seiner Bewusstseinsbeeinträchtigung verkannt, Aussagen des Privatklägers wahnhaft verarbeitet und Handlungen desselben verkannt habe. Aufgrund eines Realitätsverlustes und von Wahrnehmungsstörungen im Rahmen des Alkoholrausches sei der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen, die Situation adäquat zu würdigen und habe auf die wahrgenommene Bedrohung überschüssend und weitgehend ungehemmt-aggressiv reagiert. In der Tatsituation habe das psychotische Erleben Überhand über Hemmungs- und Steuerungskräfte des Beschuldigten gewonnen, weshalb aus psychiatrischer Sicht eine forensisch relevante Einschränkung seiner Freiheitsgrade festgestellt werde. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht habe die Wahrnehmungsstörung im Rahmen des Rauschzustands die Steuerungsfähigkeit in starkem Ausmass herabgesetzt, jedoch nicht vollständig aufgehoben. So sei der Beschuldigte über längere Zeit immer wieder zum Tatort zurückgekehrt, ge-

gebenenfalls aus der Ambivalenz heraus, etwas tun/helfen zu müssen, und habe gegenüber den Polizisten geäußert, es etwas übertrieben zu haben. Auch, dass er auf die Ansprache des Tramführers zunächst relativ adäquat reagiert habe, dann aber davon gelaufen sei, als sich die Polizei genähert habe und sich dann ohne Gegenwehr habe verhaften lassen, spreche gegen eine vollständig aufgehobene Steuerungsfähigkeit (Urk. 29/9 S. 40-43, 45 f.).

3.1.2 In seiner vom erstinstanzlichen Gericht angeforderten (Urk. 54) schriftlichen Stellungnahme zu den Ausführungen der Privatgutachter Prof. Dr. F. _____ vom 1. Oktober 2015 (Urk. 49/1) und Dr. G. _____ vom 26. Oktober 2015 (Urk. 49/2) wies Prof. Dr. D. _____ unter dem 5. November 2015 einleitend darauf hin, dass sich im vorliegenden Fall der grundsätzlich gegebene, im Regelfall minime aber doch stets vorhandene forensisch-psychiatrische Beurteilungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausprägungsgrade von Einbussen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zeige. Während diagnostische und kriminalprognostische Stellungnahmen in ein Regelwerk eingebunden seien, das zu einer Vereinheitlichung der jeweiligen Prozesse geführt habe, existierten für die Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in einer konkreten Tatsituation zwar Beurteilungskriterien, wie sie Prof. Dr. F. _____ und Dr. G. _____ in ihren Schriftsätzen dargelegt hätten. Diese würden sich jedoch in Details unterscheiden bzw. beinhalteten weit aus mehr Interpretationsspielraum als die diagnostischen Klassifikationssysteme oder standardisierten prognostischen Instrumente. Insofern würden psychiatrische Aussagen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit stets eine gewisse Unschärfe beinhalten, was in der im deutschsprachigen Raum gebräuchlichen Bezeichnung als "normative" Stufe der Schuldfähigkeitsbegutachtung zum Ausdruck komme (Urk. 61 S. 3). Im konkreten Fall seien sich drei forensische Psychiater darin einig, dass eine forensisch relevante Alkoholintoxikation bestanden habe, die so schwerwiegend gewesen sei, dass eine erhaltene Schuldfähigkeit bzw. leichte oder mittelschwere Schuldinderung aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht in Frage komme. Es bleibe die Wahl zwischen einer schwerstgradig verminderten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit und deren Aufhebung. In diesem Beurteilungsbereich habe er, Prof. Dr. D. _____, sich nicht an der Diagnose bzw. allein an der psychotischen Erlebnisqualität des Beschuldigten, sondern an objektiv fass-

baren Hinweisen auf erhaltene Restfähigkeiten des Beschuldigten orientiert. Er habe somit nicht entscheidend bzw. ausschliesslich auf dessen subjektives Erleben abgestellt, das für alle drei Experten unstrittig von realitätsfernen, d.h. psychotischen Ängsten und auch Wahrnehmungsstörungen, die diese Ängste gefördert hätten, geprägt gewesen seien. Vielmehr sei es ihm um den Abgleich des subjektiven Erlebens mit den auf Handlungsebene bzw. in tatnahen Stellungnahmen des Beschuldigten nachvollziehbaren bzw. ableitbaren Fertigkeiten (z.B. Kritik- und Handlungsfähigkeit betreffend) gegangen. Dabei spreche aus seiner Sicht gegen eine vollständig aufgehobene Steuerungsfähigkeit, dass der Beschuldigte schon bei der initialen Befragung durch die Polizei angegeben habe, dass er einen günstigen Moment abgewartet habe, um den vermeintlichen Opponenten zu attackieren und ausser Gefecht zu setzen. Dies zeige eine vorhandene Fähigkeit an, abzuwarten und sich auf dieser Basis in einer körperlichen Auseinandersetzung einen Vorteil zu verschaffen. In der Folge sei es darüber hinaus zu einem über ca. 20 Minuten hingestreckten Tatablauf gekommen, wobei die Aggressionshandlungen mehrfach unterbrochen worden seien. Auch dies spreche aus seiner Sicht für eine zumindest in Ansätzen bzw. bruchstückhaft erhaltene Fähigkeit, Distanz zum Tatgeschehen bzw. zu den handlungsleitenden psychotischen Motiven zu nehmen. Dass diese Fähigkeit nicht zeitstabil vorhanden gewesen sei, zeige die Rückkehr zum Tatort und das Ausüben erneuter Gewalt. Dennoch bleibe es dabei, dass das Delikt letztlich in Intervallen begangen worden sei, was wohl auch Dr. G._____ so gesehen habe, der eine Einteilung in drei Tatphasen vorgenommen habe. Das spreche aus seiner Sicht gegen eine vollständig aufgehobene Steuerungsfähigkeit, für die er eine aus der Situation akut aufschliessende und ungesteuerte Aggressivität gefordert hätte (Urk. 61 S. 3 f.). Insofern sei die von Prof. Dr. F._____ zitierte Passage auf Seite 42 f. des Gutachtens eventuell missverständlich formuliert. Er sehe den Beschuldigten zwar in der Tat "nicht mehr in der Lage, die Situation adäquat zu würdigen", gehe darüber hinaus weiterhin von einem überschliessenden und weitgehend ungehemmten aggressiven Handeln aus. Damit habe er aber keine komplette Aufhebung der Steuerungskräfte, sondern deren erheblichste Einschränkung beschreiben wollen. Betreffs der Einsichtsfähigkeit, die Dr. G._____ als aufgehoben bewerte, teile er die Einschät-

zung, dass psychotische Handlungsmotive die Einsichtsfähigkeit in der Regel aufheben würden. Insofern bestehe kein grundsätzlicher Dissens. Dass die Feststellung einer aufgehobenen Einsichtsfähigkeit jedoch bei psychotischer Tatmotivation stets gerechtfertigt sei, sei aus seiner Sicht eine allzu apodiktische Feststellung, die bei psychotischer Tatmotivation jede Analyse des Tatgeschehens überflüssig machen würde. Desweiteren sei der Begriff der Psychose zumeist bei wahnhaften Entwicklungen im Kontext schizophrener Erkrankungen von Bedeutung. Er werde also bei psychischen Störungen verwandt, die sich über Monate und Jahre hinweg entwickelten und zu einer zeitstabilen Eigenweltlichkeit führten. Diese zeitstabile Eigenweltlichkeit führe im Verlauf zu einer Verschiebung von Wertmassstäben, wobei trotz Psychose die Einsicht in das Unrecht bzw. die verbotene Natur bestimmter Handlungsoptionen über lange Zeit hinweg gegeben sei bzw. gegeben sein könne. Aus diesem Grund würden sich auch schwer wahnkranke schizophrene Patienten mit einem Verfolgungswahn nicht selten an die Polizei wenden, um dort Hilfe zu erlangen. Erst wenn sie die Erfahrungen machten, dass ihnen von solchen Institutionen oder anderen potentiellen Helfern nicht geholfen werde, schritten sie zur Tat und erlebten sich dabei in einer nicht mehr mit legalen Mitteln auflösbaren Notwehrsituation. Aus seiner Sicht stelle sich die Frage, ob man die Folgen einer selbst höchstgradigen Alkoholintoxikation per se mit den vorab skizzierten Folgen eines psychotischen Krankheitsprozesses im engeren Sinn gleichsetzen könne. Für Prof. Dr. F._____ und Dr. G._____ scheinere das der Fall zu sein. Für ihn sei dieser Rückschluss nicht zwingend. Eine Zwangsläufigkeit ergebe sich auch aus der von Prof. Dr. F._____ zitierten Literatur nicht, da hier lediglich davon gesprochen werde, dass bei massiver Berausung "üblicherweise Schuldunfähigkeit angenommen" werde bzw. Hinweise auf wahnhaftere Realitätsverkennungen "in der Regel" dafür sprächen, dass "Steuerungsunfähigkeit erwogen werden muss". Nochmals bleibe festzuhalten, dass es zwischen den bislang mit dem Fall befassten Experten unstrittig sei, dass der Beschuldigte sich subjektiv in einer Notwehrsituation gesehen habe. Die Bedeutung des Sachverhalts zu beurteilen und zu würdigen, sei Aufgabe des Gerichts. Psychiatrische Aufgabe sei es in diesem Zusammenhang, Festlegungen dazu zu treffen, ob dieses Erleben Ausdruck einer psychischen Störung sei. Dies werde von allen drei

Experten bejaht. Hinsichtlich der Kritikfähigkeit bzw. der Fähigkeit des Beschuldigten, sich von dieser Idee bzw. den daraus resultierenden Handlungsimpulsen zu lösen, sei aus seiner Sicht aber auch darauf zu achten gewesen, ob der Beschuldigte in der Lage gewesen sei, das Verbotene des Tuns eventuell auch nur in Ansätzen zu erkennen. Diesbezüglich spreche die Tatsache, dass der Beschuldigte sich vom Tatort entfernt habe, als Zeugen und die Polizei eingetroffen seien, dafür, dass ihm zumindest ansatzweise das Verbotene bzw. Problematische seiner Handlungen bewusst gewesen sei. Auch seine spontane Äusserung gegenüber den Polizeibeamten, überreagiert zu haben, spreche dafür, dass eine zumindest bruchstückhafte Einsicht in das Unrecht vorgelegen habe. Dass es sich dabei um die nachträgliche Beurteilung einer Tatsituation handle, sei unstrittig. Es gehe jedoch nicht um eine Stunden bzw. Tage nach dem Delikt vertretene Auffassung, sondern um eine in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Delikt gemachte Äusserung des Beschuldigten. Dieser habe diese also in dem Intoxikationszustand gemacht, in dem er auch das Delikt begangen habe, was Rückschlüsse auf seine tatzeitaktuelle Verfassung statthaft erscheinen lasse (Urk. 61 S. 6). Aus seiner Sicht habe sich in der Interaktion zwischen zwei offensichtlich alkoholisierten Personen eine Dynamik entwickelt, die zu dem Gewaltdelikt geführt habe. Dabei seien die Handlungsmotive des Beschuldigten durch psychopathologische Phänomene massiv beeinflusst und verzerrt gewesen. Er gehe aber weiter davon aus, dass der Beschuldigte bei Tatbegehung Restfähigkeiten aufgewiesen habe, die ihn hätten auch anders handeln lassen können. Diese Restfähigkeiten liessen aus seiner Sicht weiterhin auch die Hypothese einer nicht aufgehobenen Steuerungsfähigkeit plausibel erscheinen (Urk. 61 S. 6). Er stehe zu seiner Einschätzung, könne aber auch akzeptieren und nachvollziehen, dass Berufskollegen dies anders sähen. Dies verdeutliche die im forensisch-psychiatrischen Kontext bestehenden normativen Beurteilungsspielräume, die aus seiner Sicht dem Gericht die Möglichkeit geben würden, von Einschätzungen des forensischen Sachverständigen hinsichtlich der Schuldfähigkeit abzuweichen. Prof. Dr. F._____ und Dr. G._____ hätten sich am Ausprägungsgrad der festgestellten Alkoholintoxikation bzw. an deren psychotischer Qualität orientiert, während er versucht habe, aus den konkreten Tatabläufen Rückschlüsse auf das Leistungsvermögen des Beschuldigten bzw.

auf erhaltene Restfähigkeiten zu ziehen. Somit stünden nun zwei Hypothesen im Raum, die jeweils mit guten Gründen vertreten werden könnten. Über deren Berechtigung bzw. hinsichtlich ihrer konkreten Anwendung auf die Schuldfähigkeitsfrage könne letztlich nur normativ entschieden werden (Urk. 61 S. 7).

3.1.3 In seiner auf die Zweitbegutachtung durch Dr. C._____ folgende Stellungnahme vom 11. September 2018 hielt Prof. Dr. D._____ an seiner Diagnose einer akuten Alkoholintoxikation mit Wahrnehmungsstörungen fest (Urk. 154 S. 3). Aus seiner Sicht gehe die Einordnung der vom Beschuldigten gezeigten Symptomatik als substanzinduzierte Psychose deshalb fehl, weil der Beschuldigte schon kurze Zeit nach dem Delikt, d.h. nach Abklingen der Alkoholintoxikation, eine Distanz zu den Ereignissen eingenommen habe bzw. kein fortdauerndes Bedrohungsgefühl mehr berichtet habe. Entsprechend ängstlich getönte Affekte seien bei den Einnahmen und auch bei den gutachterlichen Untersuchungen im Juli, August und September 2014 nicht deutlich geworden. Entsprechend lasse sich aus seiner Sicht kein überdauerndes Bedrohungsgefühl bzw. kein Wahn attestieren. Die Diagnose einer alkoholinduzierten schizophrenen Störung könne schon im Gutachten von Dr. G._____ nicht nachvollzogen werden. Dr. G._____ führe nämlich auf Seite 24 seines Gutachtens explizit aus, dass der Beschuldigte ihm gegenüber angegeben habe, nach seiner Verhaftung keine Ängste oder akuten Bedrohungsgefühle mehr gehabt zu haben. Auf Seite 28 seines Gutachtens spreche er davon, dass relevante "psychopathologische Auffälligkeiten ... einzig auf die Tattsituation beschränkt" gewesen seien. Für die Diagnose einer alkoholinduzierten psychotischen Störung wäre nach den Vorgaben der ICD-10 [WHO 2004] jedoch eine Dauer der psychotischen Symptomatik über mehr als 48 Stunden hinweg gefordert. Die Diagnose einer alkoholinduzierten schizophreniformen psychotischen Störung führe, wenn man von einer wahnhaften Genese dieser Behauptung ausgehe, konsequenterweise zur Verneinung von Frage 1.12.13. Entsprechend überrasche die Antwort der Zweitgutachterin auf diese Frage nicht. Allerdings diskutiere sie die Widersprüche zwischen den Ausführungen zur Symptombdauer im Gutachten von Dr. G._____ und ihren Ausführungen nicht. Darüber hinaus sei die wahnhafte Genese bzw. die Interpretation der Angaben des Beschuldigten über seine Wahrnehmung des Opfers in der Tatnacht als Ausdruck einer unkorrigierba-

ren und wahnhaft verfestigten Überzeugung aus seiner Sicht nicht zwingend, zumal es bei den in dieser Frage adressierten Behauptungen entscheidend um Aspekte der Tatverarbeitung bzw. der Legitimation eigenen Handelns gehe (Urk. 154 S. 3 f.). Allerdings habe die skizzierte diagnostische Differenz zwischen der Zweitgutachterin, Dr. G. _____ und ihm für die unmittelbare Bewertung der Tatsituation keine entscheidende Bedeutung, denn beide Störungsbilder gingen im Querschnitt mit einer ähnlichen Symptomatik einher und alle vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen gingen übereinstimmend von zur Tatzeit bestehenden Störungen der Realitätswahrnehmung und -kontrolle (und genau das sei mit dem Begriff der Wahrnehmungsstörung gemeint) aus, die von heftigen Angstaffekten begleitet worden seien (Urk. 154 S. 4 f., 9). Der weitere Verlauf der mit dieser Störung verbundenen Symptomatik, bei welcher die Zweitgutachterin von einer über Monate hinweg bestehenden psychotischen Verarbeitung ausgehe, sei für die Frage der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt irrelevant, wobei der Zweitgutachter namentlich auch das Abwarten eines günstigen Moments für den Angriff für mit beiden Diagnosen vereinbar beschrieb (Urk. 154 S. 4, S. 6 f.). Jedoch sei mit der von ihm gestellten Diagnose die Erwartung verbunden, dass die Symptomatik mit nachlassender Wirkung der Substanz, d.h. parallel zum Abklingen der Alkoholeffekte auf das Gehirn, verschwinde, während die alkoholinduzierten Psychosen länger, d.h. zwischen 48 Stunden und 6 Monaten, andauern sollten (Urk. 154 S. 6). Sodann sah er sich auch hinsichtlich seiner Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht zu Korrekturen veranlasst. Der von der Zweitgutachterin (in Übereinstimmung mit seinen Darlegungen in der Stellungnahme vom 5. November 2015) skizzierte Beurteilungsspielraum sei für ihn kein zwingender Grund, von seinen im Gutachten vom 25. September 2018 gezogenen Schlussfolgerungen abzuweichen. Aus seiner Sicht sei, selbst wenn man - wie dies die Zweitgutachterin tue - die lang hingestreckten Tatabläufe nicht als für die Frage der Steuerungsfähigkeit relevant einschätzen wolle, weiterhin ein entscheidendes Argument für die, insbesondere bei der Tatinitiation gegebene Fähigkeit, das Handeln zu steuern, dass der Beschuldigte schon bei der initialen Befragung durch die Polizei angegeben habe, dass er einen günstigen Moment abgewartet habe, um den vermeintlichen Opponenten zu attackieren und ausser Gefecht zu setzen. Dies

spreche gegen eine ungesteuerte Initiierung der Aggressionshandlung und verweise im Gegenteil auf eine vorhandene Fähigkeit, (genau diese günstige Gelegenheit) abzuwarten (Urk. 154 S. 2, vgl. auch S. 7). Ob sich die Ausführungen des Beschuldigten bzw. dessen subjektive Wahrnehmung mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme deckten, sei nicht forensisch-psychiatrisch zu entscheiden, sondern Gegenstand der juristisch-normativen Gesamtwürdigung der Abläufe. Wenn diese zum Schluss käme, dass ein geeigneter Moment zum Angriff auf einen ängstigen und als überlegen wahrgenommenen Mann genutzt worden sei, wäre in Übereinstimmung mit der Zweitgutachterin "das Thema der nicht ausschliessbaren Steuerungsfähigkeit ad acta zu legen" (Urk. 156 S. 8). Gegen eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit spreche ausserdem, wie es auch die Zweitgutachterin laut Absatz 2 auf Seite 43 ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2018 einschätze, das Verlassen des Tatorts nach Eintreffen des Trams. Diese Flucht habe er in seinen initialen Ausführungen vorwiegend hinsichtlich der Bedeutung für die Einsichtsfähigkeit diskutiert. Sie zeige aber in der Tat auch, dass beim Beschuldigten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu der Gewaltanwendung zu Lasten des Privatklägers ein Gefühl des Ertapptwerdens und eine basale Erkenntnis darüber vorhanden gewesen sei, dass sein Handeln falsch gewesen sei. Demgegenüber hätte er, der Erstgutachter, bei einer aufgehobenen Steuerungsfähigkeit weitere Fehlhandlungen erwartet bzw. bei aufgehobener Einsichtsfähigkeit und einem fortdauernden Bestimmtwerden durch Angsteffekte entsprechende Ausführungen gegenüber den Zeugen, z.B. eine positive Stellungnahme zu deren Ankunft in dem Sinne, dass nun endliche Hilfe bzw. potentielle Unterstützung eintröffe (Urk. 156 S. 3). Ferner bekräftigte Prof. Dr. D._____, dass der lang hingestreckte Tatablauf, während dem der Beschuldigte seine Gewaltausübung wiederholt habe unterbrechen und sogar den Tatort habe verlassen können, aus seiner Sicht gegen eine vollständige Dominanz der Angsteffekte auf das Handeln des Beschuldigten spreche (Urk. 156 S. 7).

3.2.1 Die im Rahmen des Berufungsverfahrens eingesetzte Zweitgutachterin, Dr. C._____, erstattete am 18. Juni 2017 ihr erstes Gutachten (Urk. 132). Darin verneinte sie das Vorliegen einer zeitlich überdauernden psychischen Erkrankung des Beschuldigten und diagnostizierte eine tatezeitaktuelle Alkohol induzierte schi-

zophreniforme psychotische Störung, wobei sie davon ausging, dass der Beschuldigte noch Monate lang von dieser existentiellen, überbordend starken Angst geprägt gewesen sei (ICD: F10.50; Urk. 132 S. 55 f.). Die Diagnose einer Alkohol induzierten schizophreniformen psychotischen Störung verband sie mit dem Hinweis, dass sich durch die vom Erstgutachten abweichende diagnostische Zuordnung hinsichtlich der klinisch zu beschreibenden Psychopathologie keine Differenzen ergäben (Urk. 132 S. 44 ff.). Von einem relevanten psychopathologisch veränderten Erleben der Realität durch den Beschuldigten ausgehend (Urk. 132 S. 67) prüfte sie in der Folge unter Bezugnahme auf unterschiedliche Lehrmeinungen und die konkrete Tat bzw. Täterpersönlichkeit zunächst die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten und bejahte diese schliesslich (Urk. 132 S. 70 ff.). Der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten legte die Zweitgutachterin die Vorstellung eines von der ersten Kontaktaufnahme des Privatklägers mit dem Beschuldigten bis zur Festnahme des Letzteren während des gesamten lange hingezogenen Tatgeschehen psychopathologisch hochgradig auffälligen Zustandes des Beschuldigten zugrunde. Alles, was sich für den Beschuldigten in dieser Zeit verändert habe, sei der Umstand, dass er infolge des gewalttätigen Übergriffs auf den Privatkläger nicht mehr von diesem "bedroht" worden sei. Der ängstliche Affekt habe sich aber gleichwohl noch über lange Zeit gehalten bzw. der psychotische Affekt intensiver Angst sei noch eine längere Zeit bestehen geblieben, auch dann als die reale Situation bereits gänzlich aufgelöst gewesen sei (Urk. 132 S. 75, 60 f.). Unterscheide man zwischen der Steuerungsfähigkeit auf motivationaler und auf exekutiver Ebene, dann verändere ein psychotisches Erleben mit Wahnwahrnehmungen und Wahngedanken die motivationale Ebene, weil die "subjektive Sinnhaftigkeit" der Handlung und ihre zwingende Notwendigkeit Ausdruck der inhaltlichen Denkstörungen seien und von der Realität völlig losgelöst erschienen (Urk. 132 S. 76). Zu einer ungestörten exekutiven Steuerungsfähigkeit gehörten eine ungestörte Situationswahrnehmung, ungestörte Handlungskontrolle, ein Handeln gemäss eines Motivs und die Sicherstellung des Erfolgs bzw. der Erfolgskontrolle. Gegen eine unbeeinträchtigte exekutive Steuerungsfähigkeit sprächen eine ungeordnete Handlungsweise, eine hilflose und unpassende Reaktion auf Störfaktoren, eine fehlende Besinnungsfähigkeit, Impulsivität und ein un-

gerichtetes Verhalten nach der Tat (Urk. 132 S. 76). Im vorliegenden Fall zeige sich in jedem Fall eine völlig unpassende Reaktion auf eine Störungssituation (Belästigung durch den Privatkläger an der Haltestelle), eine in der Gewalttat deutlich zum Ausdruck kommende fehlende Besinnungsfähigkeit (immer wieder neu angreifen) insgesamt auch ein recht ungerichtetes Verhalten nach der Tat. Es sei nicht sonderlich gerichtet, unmittelbar wieder am Tatort aufzutauchen, wenn das Opfer durch Dritte entdeckt werde, dort dann anzugeben, dass man selbst etwas damit zu tun habe, zugleich aber offenbar ohne Kontext etwas von "umbringen" spreche, kaum bzw. nur verzögert auf konkrete Ansprachen reagiere, dann weglaufe und sich wiederum widerstandslos festnehmen lasse, um dann sofort intensiv das Gespräch zu suchen. Das alles seien insgesamt ungerichtete, augenblicksbezogen erscheinende Handlungen, die davon zeugten, dass der Beschuldigte zur Tatzeit und direkt danach (also auch noch 20 bis 30 Minuten später) nicht in der Lage gewesen sei, zielgerichtet zu handeln (Urk. 132 S. 76 f., vgl. auch S. 63). Wenn der Beschuldigte ausgesagt habe, er habe eine günstige Gelegenheit für den Angriff abgewartet, sehe sie darin ein Narrativ, sich selbst die Welt etwas kontrollierbarer zu eigen zu machen und sich selbst einen Handlungsspielraum zuzuschreiben, der aber faktisch in der sich länger hinziehenden Tatsituation kaum bestanden habe. Darin zeige sich, dass der Beschuldigte in all der chaotischen Angst selbst offenbar der Idee anhängen wolle, doch noch irgendwie geordnet reagiert und die Situation unter Kontrolle gehabt zu haben. Tatsächlich habe die günstige Gelegenheit nicht bestanden (Urk. 132 S. 62 f.). Weiter führte die Zweitgutachterin aus, Handlungssteuerung und Desaktualisierungsfähigkeit mündeten in den Begriff der Steuerungsfähigkeit. Die Tat infolge der psychotischen Wahrnehmungsverzerrung sei Ausdruck der Desaktualisierungsschwäche des Bedürfnisses, sich gegen die (psychotische) "Gefahr" bzw. "Bedrohung" körperlich zur Wehr zu setzen. Unter Hinweis auf Kröber hielt sie in diesem Zusammenhang u.a. weiter fest, dass dort, wo der gesamte oder doch zumindest der relevante Weltbezug psychotisch deformiert sei, keine Freiheitsgrade zur pflichtgemässen Bestimmung des eigenen Handelns blieben (Urk. 132 S. 77). Im Hinblick auf die exekutive Ebene der Steuerungsfähigkeit dürfte vor allem die vom Beschuldigten immer wieder in Gesprächen geschilderte, eindruckliche und nie zu-

vor dagewesene intensive Angst die Fähigkeit zur Hemmung deliktischer Handlungsimpulse erheblich beeinträchtigt, wenn nicht sogar aufgehoben haben. Eine Fähigkeit der Realitätskontrolle, ein kritisches Reflektieren darüber, dass der völlig fremde Mann unmöglich ein Foto seiner Familie haben könne und womöglich selbst eher betrunken sei und man daher vielleicht selbst eher defensiv reagiere und woanders hingehe, sei beim Beschuldigten nicht mehr in der Weise möglich gewesen, sondern der impulsive raptusartige, vom Ablauf her dann mehrzeitige Übergriff auf den Privatkläger erscheine als psychotischer Selbstrettungsversuch (Urk. 132 S. 77, vgl. auch S. 62). Was die Diskussion angehe, inwieweit man exakt zwischen der verminderten und aufgehobenen Steuerungsfähigkeit unterscheiden könne, habe Prof. Dr. D. _____ nachvollziehbar auf die besondere Bedeutung einer normativen Gewichtung hingewiesen, die vom Psychiater nicht geleistet werden könne und dürfe (Urk. 132 S. 78). Im vorliegenden Fall finde sich in weitgehender Übereinstimmung aller Gutachter neurologische Auffälligkeiten, eine leichte Bewusstseinsstrübung, offenbar Wahrnehmungsstörungen (Mobiltelefon mit Foto der Familie) sowie eine explizite Wahnwahrnehmung und wahnhafter Denkinhalt (zu Drogengeschäften benutzt zu werden, das Gegenüber sammle Informationen, um die Familie zu erpressen) sowie eine plötzliche und vom Zeitpunkt und Kontext her weitgehend unvorhersehbare Gewaltbereitschaft mit immer und immer wieder Zuschlagen und Zutreten, obwohl das Opfer bereits wehrlos und regungslos am Boden gelegen habe (Urk. 132 S. 78). Das psychotische Bedrohungserleben stelle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den massgeblichen forensisch-psychiatrischen Kausalfaktor für das gesamte Handlungsgeschehen dar (Urk. 132 S. 79). Von daher erscheine das wiederholte und gewissermassen "irrational" erscheinende Eintreten und Einschlagen auf das Opfer als Zeichen einer Perseveration und damit als psychopathologisches Symptom einer in jedem Fall klinisch psychiatrisch erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit (Urk. 132 S. 79). Das deliktische Vorgehen entspreche dem Muster des threat control override, wie man es bei floride psychotischen Menschen mit Schizophrenie kenne. Es gehe um raptusartige, wahnhaft motivierte mehr oder minder schwere, impulsiv ausgeführte Aggressionsdelikte. Insofern könne aus forensisch-psychiatrischer Sicht in jedem Fall als gesichert geltend, dass die Steuerungsfä-

higkeit in ganz ausgeprägter Weise ("erheblich") vermindert gewesen sei und zwar über den gesamten Zeitraum des lang hingezogenen Tatgeschehens (Urk. 132 S. 79). Unter Bezugnahme auf die forensische Lehrmeinung von Nedopil hielt die Zweitgutachterin sodann weiter dafür, dass die Steuerungsfähigkeit nicht ausschliessbar auch gänzlich aufgehoben gewesen sei, wobei die Aufhebung der Steuerungsfähigkeit sich nicht aus dem operativen Handlungsablauf, sondern aus der hochgradigen Affektdynamik vor dem Hintergrund des wahnhaften Erlebens ergebe (Urk. 132 S. 81, vgl. auch S. 80). Eine gewissermassen wissenschaftlich-metrisch exakte Trennung sei hier nicht möglich, sondern es gehe um die psychiatrische Argumentation der Gewichtung, wie das innere Erleben eines akut psychotischen Menschen beschaffen sei und welche Folgen sich für die Steuerung und Hemmung von Handlungsimpulsen ergebe. Man könne eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit sehr wohl lege artis entsprechend der gängigen Fachliteratur begründen. Es bleibe an dieser Stelle eben genau jene juristisch normative Entscheidung, die der Psychiater als Sachverständiger nicht auflösen könne und dürfe (Urk. 132 S. 81).

3.2.2 In dem auf gerichtliche Aufforderung vom 16. Februar 2018 (Urk. 145) hin erstatteten ergänzenden Gutachten hielt die Zweitgutachterin unter Hinweis auf ihre Ausführungen in ihrem ersten Gutachten an ihrer Diagnose einer alkoholinduzierten schizophreniformen psychotischen Störung fest (Urk. 151 S. 33 ff.) und betonte, dass es ganz klar sei, dass der Beschuldigte sich von dem wahnhaften Erleben erst nach mehreren Wochen habe distanzieren können und dass gerade das für die von ihr gestellte Diagnose spreche (vgl. Urk. 151 S. 40, 47). Ferner wies sie u.a. erneut und teilweise präzisierend darauf hin, dass man sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht zur Frage der Steuerungsfähigkeit unterschiedlich verhalten könne und man bei einer Priorisierung des formalen, äusserlich erkennbaren Tatablaufs (mit Unterbrechung der Handlungen und mehrzeitigem Agieren am Opfer) von einem gewissen Erhalt der Steuerungsfähigkeit ausgehen müsse, also eben nicht Steuerungsunfähigkeit vorliege. Wenn man der Innenwelt des Beschuldigten folge, dass dieser sich (psychotisch bedingt) massiv bedroht gefühlt habe, dann erscheine der gesamte, lang hingezogene Tatablauf im Zusammenhang mit der nicht vorhandenen Distanzierungsfähigkeit vom Wahn und damit er-

scheine das mehrzeitige Geschehen aus derselben Wurzel verschobener, psychotischer Realitätswahrnehmung und affektiver Erregung. Das führe dazu, dass sie dargelegt habe, dass man beim Beschuldigten unter normativer Berücksichtigung dieser Aspekte auch eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit für das Tatgeschehen annehmen könnte. Für eine lediglich erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit spreche dann das Fluchtverhalten, weil dieses Verhalten natürlich eine gewisse Sinnhaftigkeit zeige. Allerdings sei der Beschuldigte auch bei Eintreffen der Einsatzkräfte durch seine psychopathologischen Symptome aufgefallen, so dass eben doch sichtbar geworden sei, dass hier ein hoch akuter psychotischer Zustand vorgelegen habe. Von daher sei sie zum Ergebnis gekommen, dass zur Tatzeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit vorgelegen habe, aber Steuerungsunfähigkeit für die gesamte Tathandlung an dem Privatkläger, der als Aggressor psychotisch verkannt worden sei, nicht ausgeschlossen werden könne. Im Hinblick auf genau jenes Wissen um die Grenzen der sachverständigen Entscheidungsbefugnis habe sie in ihrem Gutachten auf jene normativen Aspekte verwiesen, die nur vom Gericht festzulegen seien. An der erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit gebe es für sie aus forensisch-psychiatrischer Sicht keinen Zweifel. Restzweifel könnten an der Annahme einer gänzlichen Steuerungsunfähigkeit angebracht werden. Die Frage sei, inwiefern man die Sinnkontinuität des psychotischen Erlebens in den Vordergrund rücke, oder ob man das formal lang hingezogene und unterbrochene Tatgeschehen hier anders gewichten wolle. Diese Gewichtung sei Aufgabe der Justiz (Urk. 151 S. 42 ff., vgl. auch S. 48). Selbst wenn eine Person als bedrohlich werde und die Täterperson infolge psychotischen Erlebens meine, die eigene Existenz durch Aggression retten bzw. sichern zu müssen, so sei doch grundsätzlich auch das Wissen darüber vorhanden, keine übermäßige Gewalt anwenden zu dürfen. Bei einem solchen psychotischen Erleben bestünden aber neben der kognitiven Störung (falsche Denkinhalte) auch Wahrnehmungsstörungen (siehe Handybilder) und eine erhebliche Veränderung der Affektivität, die zumeist mit einem extrem starken Angsterleben einher gehe. Aus der affektiven Komponente heraus sei es eben objektivierbar bei solchen hoch akuten psychotischen Krankheitsbildern im begründeten Einzelfall kaum möglich, exakt zwischen

erheblich verminderter und aufgehobener Steuerungsfähigkeit zu unterscheiden (Urk. 151 S. 44). Ferner führte sie aus, dass die (in ihrem ersten Gutachten verworfene) Annahme, der Beschuldigte habe tatsächlich einen günstigen Moment für den initialen Angriff auf den Privatkläger abgewartet, an ihrer Schlussfolgerung, dass das Gesamtgeschehen psychotisch motiviert gewesen sei, nichts ändern würde. Hingegen würde das ganz eindeutig für eine erhaltene Rest-Steuerungsfähigkeit sprechen, und das Thema der nicht ausschliessbaren Steuerungsunfähigkeit wäre aus ihrer Sicht ad acta zu legen (Urk. 151 S. 46, 48). Wenn man sich das Video anschauet und den psychotischen Zustand des Beschuldigten in Rechnung stelle, dann stelle sich ebenso zu Recht die Frage, ob denn der vom Beschuldigten geschilderte "günstige Zeitpunkt" wirklich vorgelegen habe. Nehme man ihn beim Wort, dann komme man zur erheblich verminderten, aber nicht aufgehobenen Steuerungsfähigkeit. Nehme man aber an, dass es sich hier auch retrospektiv um ein Narrativ erhaltener Teilkontrolle über die Situation handeln könne, [komme man zu einem anderen Schluss]. Schon die Tatsache allein, dass der Beschuldigte überhaupt auf den vor ihm her tänzelnden Mann losgegangen sei, sei ja ein psychotisch entsteuertes Verhalten. Die Berücksichtigung operativer Abläufe spiele im Hinblick auf die (teilweise oder voll) erhaltene Steuerungsfähigkeit vor allem eine Rolle bei der ausschliesslichen Beurteilung von Rauschzuständen bei einer Tat. Hier aber komme eine motivationale Komponente in Betracht infolge eines hochgradig veränderten Erlebens der Realität, bei der der Beschuldigte sich in der Situation selbst nicht mehr von dieser verzerrten Form des Erlebens distanzieren konnte (Urk. 151 S. 48 f.). Es treffe zu, dass sie bei ihren Darlegungen davon ausgehe, dass das wahnhaft erlebte und dieses begleitende Bedrohungsgefühl während des gesamten Tatgeschehens bis (jedenfalls) zur Verhaftung angehalten habe und die starke Angst des Beschuldigten vor dem Privatkläger während dieses Zeitraums der handlungsleitende Affekt gewesen sei (Urk. 151 S. 49). Es sei grundsätzlich denkbar, dass ein Täter zwar wahnhaft wahrnehme und in diesem Zusammenhang Ängste entwickle, dies aber nicht mehr (allein) handlungsbestimmend sei, weil sich die Situation geändert habe. Sie kenne auch aus eigener sachverständiger Tätigkeit Fälle, in denen ein psychotischer Täter eine Tathandlung, zu der er habe ansetzen wollen abgebrochen habe, weil er

die Situation plötzlich anders eingeschätzt habe. Bei den Gewalttaten entsprechend des TCO sei es jedoch häufig so, dass ein Gewaltexzess vorliege und der Täter eben nicht zu jenem Zeitpunkt die Gewalthandlung beendet habe, als rein rational betrachtet ohnehin keine körperliche Gefahr mehr zu erwarten gewesen wäre. Psychotisches Erleben lasse sich vom Sinnzusammenhang, von der Motivlage und von den Affekten her eben in gar keiner Weise mit einem Realitätserleben und den Selbststeuerungsmechanismen eines gesunden Menschen vergleichen. Das mache es mitunter für Aussenstehende ohne klinische Kenntnis der Psychiatrie verständlicherweise extrem schwierig, diese Darlegungen nachzuvollziehen. Der Tatablauf und die Äusserungen des Beschuldigten bei der Verhaftung sprächen für ein psychotisches Geschehen und dafür, dass der Beschuldigte in der Lage gewesen sei, das Unrecht seiner Tat einzusehen, aber nur erheblich vermindert in der Lage gewesen sei, sich nach dieser Einsicht zu steuern (Urk. 151 S. 51 f., 53). Wenn der Beschuldigte in der Hafteinvernahme erklärt habe, er habe mit Schlagen aufgehört, als der Privatkläger sich nicht mehr gewehrt habe, dürfte dies dem Bedürfnis entsprechen, das Tatgeschehen noch einigermaßen gemäss des vorhandenen Selbstbildes einzuordnen. Personen mit hoch akuten psychotischen Erregungszuständen seien aber nicht in der Lage, im Nachhinein ihr Verhalten wirklich vollumfänglich realistisch zu schildern, weil sie sich in der Situation selbst nicht so beobachten könnten, wie eine psychisch gesunde Person (Urk. 151 S. 52). Der Unterbruch der Aggression nach dem initialen Angriff und die weiteren mit Unterbrechungen während mehr als zwanzig Minuten erfolgten Angriffe auf den wehrlosen Privatkläger erklärten nicht zwingend eine erhaltene restliche Steuerungsfähigkeit, sondern stünden eher dafür, dass der Beschuldigte sich in der Tatsituation nicht von dem Gedanken und von den Affekten im Hinblick auf eine eigene existentielle Bedrohung habe distanzieren können (Urk. 151 S. 53).

4.1 Beide amtlich bestellten Gutachter gehen folglich übereinstimmend und im Licht der Aktenlage auch überzeugend von einem tatrelevanten psychotischen Erleben des Beschuldigten aus. Differenzen bestehen dagegen in der diagnostischen Einordnung der Störung und in der Bewertung der Folgen der psychotischen Symptomatik auf die Steuerungskräfte, wobei gemäss den einleuchtenden

Darlegungen beider Gutachter die diagnostischen Differenzen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten nicht von Belang sind. Während der Erstgutachter die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten als erhalten und die Steuerungsfähigkeit als schwer vermindert sieht, stellt sich die Zweitgutachterin auf den Standpunkt, dass die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten erhalten, die Steuerungsfähigkeit dagegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich vermindert und nicht ausschliessbar auch gänzlich aufgehoben gewesen sei. Welche Auffassung überzeugt, ist vom Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu entscheiden. Die Privatgutachten (Urk. 49/1; Urk. 49/2; Urk. 92/1; Urk. 92/2; Urk. 99), die nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Beweismittel darstellen, sind dabei als Teil des Parteivorbringens des Beschuldigten (substantiierte Einwendungen) in die Überlegungen einzubeziehen (BGE 141 IV 369 E. 6; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 f.). Ihre diesbezüglich selbständige Bedeutung hat sich im Lauf des Verfahrens allerdings insofern relativiert, als auf ihrer Grundlage Stellungnahmen des Erstgutachters eingeholt und ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben wurde, das sich hinsichtlich der relevanten Frage der Schuldfähigkeit im Wesentlichen der Argumentationslinie der Privatgutachter anschliesst und zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie diese gelangt. Zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten wurde mithin unter Berücksichtigung der (fachärztlich substantiierten) Vorbringen des Beschuldigten auf hohem Niveau eine umfassende fachärztliche Diskussion geführt, die sich in den Expertisen und Stellungnahmen des Erstgutachters und der Zweitgutachterin widerspiegelt. Namentlich werden darin auch die unterschiedlichen forensisch-psychiatrischen Grundhaltungen bei der Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von unter dem Einfluss wahnhaften Erlebens handelnden Tätern thematisiert, die insbesondere bei einer Gegenüberstellung des Erstgutachtens und den Äusserungen von Dr. G. _____ deutlich werden, aber auch von Prof. Dr. F. _____ explizit angesprochen wurden.

4.2.1 Die Zweitgutachterin unterscheidet zwischen der Steuerungsfähigkeit auf motivationaler und auf exekutiver Ebene. Ihre Schlussfolgerung einer nicht ausschliessbar gänzlich aufgehobenen Steuerungsfähigkeit zieht sie auf motivationaler Ebene. Ihre Argumentation weist dabei Berührungspunkte namentlich zu den

Äusserungen von Dr. G._____ und Dr. I._____ auf und offenbart in der Auseinandersetzung mit dem Standpunkt des Erstgutachters auch von diesem bestätigte unterschiedliche Lehrmeinungen bzw. Haltungen innerhalb der forensischen Psychiatrie. Diese betreffen die Frage der Gewichtung von psychotischem Erleben und konkretem Tatablauf bei der Beurteilung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Während die eine Denkschule die aufgehobene Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit im Grundsatz als unausweichliche Konsequenz des psychotischen Erlebens sieht, verneint die andere eine solche Zwangsläufigkeit und orientiert sich als Folge davon bei der Beurteilung der Freiheitsgrade eines Täters auch wesentlich am konkreten Tatverlauf. Die Kontroverse führt im vorliegenden Fall gemäss den überzeugenden Darlegungen beider amtlich bestellten Gutachter zu einem Beurteilungsspielraum, der forensisch-psychiatrisch nicht ausgefüllt werden kann (Urk. 61 S. 3; Urk. 151 S. 43 f.; Urk. 154 S. 1 f.). Wenn der Erstgutachter in seiner Stellungnahme vom 5. November 2015 festhält, dass nun zwei Hypothesen im Raum stünden, die jeweils mit guten Gründen vertreten werden könnten (Urk. 61 S. 7), ist die Bemerkung vor diesem Hintergrund zu verstehen. Sie verweist auf die vom Richter auf der Stufe der Schuld vorzunehmende Wertung, ob einem Beschuldigten sein Verhalten nach strafrechtlichen Massstäben zum Vorwurf gemacht werden kann, und bedeutet nicht, dass dem Entscheid über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten ohne weiteres das Begutachtungsergebnis zugrunde zu legen ist, das für ihn am günstigsten ist.

4.2.2 Das Gesetz geht von der Fähigkeit des Menschen aus, einen der Strafrechtsordnung gemässen Willen zu bilden und diese Willensbildung im eigenen Tun und Lassen durchzuhalten (BSK StGB-BOMMER, Vor Art. 19 N. 16). Schwere psychische Störungen können dazu führen, dass der Schuldvorwurf entfällt. Psychiatrische Diagnosen sind jedoch nur dann und insoweit relevant, als sie bezogen auf das Verhalten eines Täters zum Tatzeitpunkt zu einer erheblichen Einschränkung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit geführt haben (vgl. Art. 19 Abs. 1 StGB). Psychiatrische Diagnosen, die zwangsläufig zum Ausschluss der Schuldfähigkeit führen, gibt es aus rechtlicher Sicht folglich nicht. Der Freiheitsgrad eines Täters muss immer für den Tatzeitraum bezogen auf die konkrete Tat ermittelt werden. Das setzt (selbst, wenn ein gerichtetes Aussageverhalten

ausgeschlossen werden kann) eine Auseinandersetzung mit dem Gesamtverhalten eines Täters vor, während und nach der Tat voraus. Bei Tätern, deren Weltbezug psychotisch deformiert ist, ist dabei namentlich zu beachten, dass deren Handlungsspielraum vom Ausprägungsgrad der Symptomatik (vgl. Urk 151 S. 46, Urk. 154 S. 6 f.) und vom Wahnhalt selbst abhängt. So wird für einen Täter, der sein Gegenüber als Teufel verkennt, den er vernichten muss, um sich vor ewiger Verdammnis zu retten, ein überschüssend aggressiver, zerstörerischer Angriff unausweichlich sein. Für einen Täter, der sein Gegenüber als gefährlichen Menschen verkennt, ist das dagegen nicht zwingend. Eine grundsätzlich intakte Vorstellung vom Notwehrrecht und seinen Grenzen vorausgesetzt, können für diesen abhängig vom Ausprägungsgrad der Symptomatik und vom konkreten Wahnhalt trotz psychotischen Erlebens Handlungsspielräume bestehen oder sich durch eine Veränderung der Bedrohungslage ergeben, die wertungsmässig relevant sind, weil gemäss den in Art. 15 und 16 StGB kodifizierten gesellschaftlichen Vorstellung auch die im Ansatz (d.h. motivational) gerechtfertigte Selbstverteidigung in der konkreten Durchführung vorwerfbar sein kann. Wenn im ersten Fall aus forensisch-psychiatrischer Sicht selbst bei längeren, allenfalls unterbrochenen Tatverläufen auf motivationaler Ebene vom psychotischen Zustand auf fehlende Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit geschlossen wird, mag das einleuchten. Wenn im zweiten Fall unter den gleichen Voraussetzungen vom psychotischen Tatmotiv "Selbstverteidigung", einem psychotischen Sinn-Kontinuum folgend ohne weiteres auf fehlende Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit geschlossen wird, überzeugt das dagegen nicht. Dabei soll nicht einem normalpsychologischen oder laienhaften Blick auf den Tatverlauf, der die naturwissenschaftlich-medizinische Perspektive negiert, das Wort geredet sein. Dass es sich bei einer Psychose nicht bloss um eine quantitative Abweichung von einer postulierten Norm, sondern um eine qualitative Veränderung des psychischen Erlebens handelt, die in ihren Auswirkungen von Laien nur schwer zu ermessen ist, steht ausser Frage. Es ist aber festzuhalten, dass die Annahme relevanter Freiheitsgrade nicht voraussetzt, dass ein Täter seine psychotisch bedingte Angst vor seinem Gegenüber überwindet bzw. sich von den Angsteffekten gänzlich distanziert. Es genügt vielmehr, dass der Täter im Umgang mit seiner psychotisch bedingten

Angst Handlungsspielräume hat. Das macht den vom Erstgutachter postulierten (Urk. 61 S. 3 f.) Abgleich des von psychotischen Ängsten geprägten subjektiven Erlebens eines Täters mit seinen auf Handlungsebene und in tatnahen Stellungnahmen nachvollziehbaren bzw. ableitbaren Fertigkeiten (beispielsweise die Kritik- und Handlungsfähigkeit betreffend) unerlässlich und bei der Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit psychotischer Täter zum entscheidenden Element.

4.3.1 Der Beschuldigte und der Privatkläger unterhielten sich zunächst während rund zwanzig Minuten, wobei der Beschuldigte - wie die Videoaufzeichnung zeigt - eher auf den Privatkläger reagierte als das Gespräch selber zu gestalten (Urk. 16/4; vgl. Urk. 83 S. 22 f.). Das Erleben des Beschuldigten war dabei ab einem nicht genauer bestimmbar Zeitpunkt unstrittig von realitätsfernen Ängsten und Wahrnehmungsstörungen geprägt. Der Beschuldigte glaubte in wahnhafter Verkennung der tatsächlichen Begebenheiten, sich in einer ihn bedrohenden Notwehrlage zu befinden. Konkret erlebte er den Privatkläger als Drogendealer, der ihn in seine Geschäfte involvieren wollte und ihn bzw. seine Familie zu diesem Zweck bedrohte. Aus dieser Situation bzw. Bedrohung habe er rausgewollt. Gegen den Kopf habe er geschlagen, weil er gedacht habe, dass der Privatkläger zurückschlagen würde, wenn er ihn woanders hinschlage. Er habe ihn so widerstandsunfähig machen wollen, dass er nichts mehr gegen ihn tun könne. Er habe einfach nur weg und nach Hause gewollt. Dass der Privatkläger liegen bleiben würde, sei ihm vollkommen egal gewesen. Er habe nur weggewollt. Gegenüber dem Erstgutachter gab er ferner an, er habe gedacht "lass mich bloss in Ruhe" und "wehe, du tust meiner Freundin was an" (Urk. 2 S. 2; Urk. 12/1 S. 5 ff.; Urk. 29/19 S. 22 f.). Die Idee des Beschuldigten war es folglich, den Privatkläger widerstandsunfähig zu machen, um nach Hause fliehen zu können. Aus den Angaben gegenüber dem Erstgutachter kann zudem eine gewisse Wut des Beschuldigten über die (vermeintliche) Drohung, seiner Freundin etwas anzutun, entnommen werden. Von einer Zerstörung des Privatklägers als Handlungsziel sprach er dagegen weder ausdrücklich noch sinngemäss. Wenn Privatgutachter Dr. I._____ seinen Überlegungen ein Wahnerleben zugrunde legt, gemäss dem nur die Zerstörung des Privatklägers eine Rettung möglich machte (Urk. 92/1 S.

9), findet das in den Akten mithin keine Stütze. Folgerichtig erklärte der Beschuldigte während der Verhaftung u.a., dass er sich nur verteidigt, dabei aber etwas überreagiert habe (Urk. 2).

4.3.2 Vor dem initialen Angriff unterhielten sich der Beschuldigte und der Privatkläger während längerer Zeit. Um 04:10 Uhr drehte sich der Privatkläger vom Beschuldigten weg Richtung Tramgeleise (Urk. 16/4; vgl. Urk. 83 S. 24). Der initiale Angriff erfolgte ohne von aussen erkennbaren Anlass in dem Moment, als der Privatkläger sich zurückdrehte bzw. gerade zurückgedreht hatte. In den darauf folgenden gut sieben Minuten griff der Beschuldigte den Privatkläger an den Hals, schlug ihn gegen den Kopf und verpasste ihm Fusstritte. Der Privatkläger wehrte sich zunächst noch erkennbar gegen den Angriff des Beschuldigten. Ab 04:13 Uhr lag er wehrlos, aber nicht gänzlich bewegungsunfähig am Boden. Eine letzte grössere, selbständige Bewegung führte er um 04:16 Uhr aus, als er sich zur Seite drehte. Der Beschuldigte versuchte, den wehrlosen Privatkläger um 04:13 Uhr vom Boden hochzuziehen, liess ihn dann aber wieder fallen und entfernte sich einige Meter vom Privatkläger. Dann kehrte er zurück und trat mehrfach gegen den Kopf des am Boden liegenden Privatklägers, bevor er diesen in den nächsten zwei Minuten - von den Kameras nicht erfasst - ca. zwei Meter wegschleppte oder trug. Um 04:16 Uhr trat er erneut gegen den Kopf des Privatklägers. Nachdem dieser sich zur Seite gedreht hatte, trat der Beschuldigte gegen dessen Arm und um 04:17 Uhr gegen dessen Kopf. Danach bewegte sich der Beschuldigte ohne grosse Gestik um den Privatkläger herum. Rund 17 Minuten später trat er mit grossen Ausholbewegungen noch mindestens drei Mal gegen den Kopf des bewegungslos am Boden liegenden Privatklägers. Danach verliess er den Tatort ruhigen Schrittes Richtung K. _____-park (Urk. 16/4; Urk. 83 S. 24 ff.). Kurz darauf kehrte er an den Tatort zurück. Er gab an, er sei Richtung K. _____ gegangen und habe dann gemerkt, dass es nicht gehe. Dann sei er zurück (Urk. 12/1 S. 3). Dort sei der Privatkläger immer noch gelegen. Er habe gedacht: "Scheisse" (Urk. 12/1 S. 7). Schliesslich floh der Beschuldigte in den Tramtunnel, als er die anrückende Polizei bemerkte (Urk. 2 S. 2; Urk. 12/1 S. 3). An der Tramhaltestelle ... wurde er im Untergeschoss bei den Perrons um ca. 04:54 Uhr angehalten und widerstandslos verhaftet (Urk. 2).

4.3.3 Davon ausgehend erfolgte der initiale Angriff aus Sicht eines unbefangenen Beobachters unvermittelt und weitgehend ungehemmt. Ab 04:13 Uhr stellte der Privatkläger für den Beschuldigten auch dessen Wahnerleben folgend keine Gefahr mehr dar. Dennoch wirkte der Beschuldigte insgesamt weiterhin getrieben und übte gegen den Privatkläger auch immer noch Gewalt aus. Anders als in der unmittelbaren Anfangsphase unterbrach er seine Aggression allerdings auch wiederholt und zeigte Ansätze konstruktiven Verhaltens (Weggehen, Privatkläger hochziehen, wegbringen), reagierte also phasenweise recht adäquat auf die objektiv veränderten Umstände, auch wenn offen bleiben muss, was er dabei genau dachte bzw. vorhatte. Nach den Fusstritten um 04:17 Uhr beruhigte sich die Situation bzw. der Beschuldigte von aussen betrachtet so weit, dass die rund 17 Minuten später gegen den Kopf des regungslos am Boden liegenden Privatklägers ausgeführten wuchtigen Fusstritte auf einen unbefangenen Beobachter eher als Ausdruck von Wut als von Angst erscheinen. Selbst wenn man aber den involvierten Fachärzten folgend die psychotische Angst auch bei dieser letzten Aggression gegen den Privatkläger als grundsätzlich handlungsleitenden Affekt anerkennt, erscheint das Verhalten des Beschuldigten bis dahin nicht einfach als eine Aneinanderreihung von Gewalt- und anderen Fehlhandlungen oder bizarrem Reagieren. Namentlich zeigte er zwischenzeitlich immer wieder die Fähigkeit, von Aggression gegen den Privatkläger Abstand zu nehmen, so dass sein Verhalten während des lang hingezogenen Tatablaufs nicht als ausschliesslich von Angstaffekten dominiert erscheint. Dazu passt, dass er auch unmittelbar nach der Tat, trotz weiterhin auffälliger Psychopathologie, nicht einfach ungerichtet handelte, sondern auf äussere Umstände relativ adäquat reagierte. So kehrte er im K. _____-park um, als er merkte, dass sein Plan nicht aufging, rechtfertigte seine Tat gegenüber dem Tramchauffeur, der ihn ansprach (Urk. 14/2 S. 2), und verliess danach den Tatort wieder, weil er die anrückende Polizei wahrnahm. Dass sein Verhalten daneben auch ungerichtete Aspekte enthält und dieses und seine Äusserungen zeigen, dass die wahnhaftige Verkennung fort dauerte, worauf die Zweitgutachterin und Dr. G. _____ wiederholt hinweisen, steht ausser Frage. Wäre das nicht oder in geringerem Ausmass der Fall, stünde eine erhaltene oder eine nur leicht bis mittelschwer eingeschränkte Steuerungsfähigkeit zur Diskussion.

Insgesamt sind die sich auf der Handlungsebene zeigenden Hinweise auf eine noch teilweise erhaltene Steuerungsfähigkeit bei einer Gesamtschau aber so erheblich, dass sich ein Abstellen allein auf die Sinnkontinuität des psychotischen Erlebens nicht (mehr) rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Auffassung des Erstgutachters, gemäss welcher von einer erheblich bzw. schwerstgradig verminderten Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit, nicht aber von Steuerungsunfähigkeit auszugehen ist.

Der Vollständigkeit halber ist zudem anzumerken, dass der Beschuldigte während der Verhaftung und in der Hafteinvernahme angab, er habe einen Moment der Unaufmerksamkeit des Privatklägers für den Angriff ausgenützt (Urk. 2 S. 2; Urk. 12/1 S. 8). Tatsächlich zeigt die Videoeinnahme, dass sich der Privatkläger unmittelbar vor dem initialen Angriff vom Beschuldigten weg Richtung Tramgeleise drehte. Unter Berücksichtigung der Reaktionszeit ist es dabei ohne weiteres möglich, dass der Beschuldigte sich in diesem Moment der Unaufmerksamkeit des Privatklägers zur Ausführung des bereits zuvor als unausweichlich bewerteten Angriffs entschloss. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte vor dem initialen Angriff keine sichtbaren Körperreaktionen zeigte, wie die Verteidigung richtig festhält (vgl. Urk. 163 S. 6). Zudem widerspricht diese Annahme auch seiner - von der Verteidigung als "plötzliches Schwarzsehen" zusammengefassten (Urk. 163 S. 10) - Deposition, er habe angesichts der fortgesetzten Drohungen des Privatklägers "irgendwann schwarz gesehen und auf ihn dreingeschlagen" bzw. er "habe dann schwarz gesehen und auf ihn dreingeschlagen" (Urk. 12/1 S. 2 f.) nicht. Der Beschuldigte schilderte damit den groben Ablauf der Ereignisse aus seiner Sicht. Die hier interessierende Bemerkung konkretisierte dagegen den Moment der Entscheidung zum initialen Angriff (vgl. Urk. 12/1 S. 8). Seine Aussage weist folglich (anders als andere) einen nachgewiesenen Bezug zur Realität auf und kann nicht - wie dies die Zweitgutachterin (Urk. 132 S. 62 f.; Urk. 151 S. 52) und die Verteidigung tun (Urk. 163 S. 6, 10 f.) - als blosses Konstrukt des Beschuldigten verstanden werden. Das gilt namentlich auch, weil die Fähigkeit, bei der Auflösung des Angriffs einen günstigen Moment abzuwarten, nicht von der Diagnose an sich, sondern vom Ausprägungsgrad der Symptomatik und ihrer Auswirkung auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit abhängt (Urk. 154 S. 6 f.), und sich

auch im weiteren Tatverlauf Hinweise auf vorhandenen Freiheitsgrade zeigen. Die Fähigkeit, einen günstigen Moment abzuwarten, wird von beiden amtlich bestellten Gutachtern als eindeutiger Hinweis auf Reste vorhandener Steuerungsfähigkeit bewertet.

4.4 Folglich ist der Schuldausschlussgrund der Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB zu verneinen. Weitere Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

5. Der Beschuldigte ist damit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

V.

1. Der Beschuldigte hat die heute zu beurteilende Tat vor dem Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) begangen. Das neue Recht ist daher auf diese nur anzuwenden, sofern es für den Beschuldigten im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; DONATSCH, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Auflage 2018, Art. 2 N 10). Das ist nicht der Fall. Das seit dem 1. Januar 2018 geltende (neue) Sanktionenrecht sieht grundsätzlich keine mildere Bestrafung vor. Eine Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB oder die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB, welche zu einem für den Täter günstigeren Ergebnis führen können, stehen vorliegend nicht zur Diskussion. Die Sanktion ist folglich gestützt auf die Bestimmungen des im Tatzeitpunkt geltenden Sanktionenrechts festzulegen.

2.1 Der ordentliche Strafraum für eine vorsätzliche Tötung beträgt fünf bis zwanzig Jahre (Art. 111 StGB). Aufgrund des Zusammentreffens der schweren Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten und der versuchten Tatbegehung, liegen jedoch besondere Umstände im Sinne von BGE 136 IV 55 vor, die ein Unterschreiten dieses ordentlichen Strafraums rechtfertigen. Es ist in An-

wendung von Art. 48a StGB folglich von einem gegen unten offenen und bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafraumen auszugehen.

2.2 Innerhalb des Strafraumens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2, BGE 136 IV 55).

3.1 Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere ist, wenn es wie vorliegend beim Versuch geblieben ist, gedanklich vom vollendeten Delikt auszugehen. Der Beschuldigte versetzte dem Privatkläger über einen Zeitraum von rund 25 Minuten Faustschläge und Tritte gegen den Kopf, wobei der Privatkläger - nach einem kurzen erfolglosen Versuch der Gegenwehr - bereits nach den ersten drei Minuten des Angriffs nicht mehr in der Lage war, sich zu wehren. Die Gewalt des Beschuldigten richtete sich in der Folge während knapp 20 Minuten gegen ein wehrlos am Boden liegendes Opfer. Die den Tötungsvorwurf begründenden letzten fünf wuchtigen Tritte gegen den Kopf des Privatklägers fallen ebenfalls in diese Phase der Tat. Das Vorgehen des Beschuldigten war vor diesem Hintergrund objektiv von hartnäckiger Brutalität und Rücksichtslosigkeit geprägt. Zwar hatte der Beschuldigte vor der Tat die Nähe zum Privatkläger nicht eigentlich gesucht und eine Tatplanung bestand auch in anderer Hinsicht nicht. Ein auch nur im Ansatz nachvollziehbarer, aus dem Moment heraus entstandener Anlass für das von der Vorinstanz zu Recht als Gewaltexzess bezeichnete Verhalten des Beschuldigten bestand objektiv aber nicht. Umstände, die die den Tötungsvorwurf begründenden letzten fünf wuchtigen Tritte gegen den Kopf des Privatklägers nach ethischen Gesichtspunkten objektiv in wesentlich milderem Licht erscheinen lassen würden, fehlen. Insgesamt gehört die von grosser Brutalität geprägte Tat des Beschuldigten innerhalb der Kategorie der Tötungsdelikte zu den objektiv schwer wiegenden Taten. In objektiver Hinsicht ist vor diesem Hintergrund von einem schweren Verschulden des Beschuldigten auszugehen,

3.2.1 Zentral für das Verständnis und die Bewertung der (subjektiven) Schwere der Tat ist, dass der Beschuldigte diese in einem Zustand der schwerstgradigen

Verminderung der Schuldfähigkeit beging (Urk. 182 E. 1.11). Eine solche fällt dem üblichen Abstufungsmuster von leicht, mittelschwer und schwer folgend (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.3 und 5.6) in die Kategorie der schweren Einschränkungen der Schuldfähigkeit (vgl. auch Urk. 29/19 S. 46).

3.2.2.1 Ursache dieser schweren Verminderung der Schuldfähigkeit war eine im Tatzeitpunkt akute Alkoholintoxikation mit Wahrnehmungsstörungen (Urk. 29/19 S. 45). Die Kammer ging im vom Bundesgericht hinsichtlich der Strafzumessung aufgehobenen Entscheid davon aus, dass der Beschuldigte diesen Zustand (akute Alkoholintoxikation mit Wahrnehmungsstörungen) zwar durch stark übermässiges und folglich verantwortungsloses Trinken herbeigeführt habe, jedoch nicht die mit einem Alkoholrausch üblicherweise verbundenen Phänomene wie Enthemmung, Selbstüberschätzung, Kritischschwäche und Distanzlosigkeit, sondern eine alkoholbedingte Bewusstseins-Wahrnehmungsstörung zu seinem Gewaltexzess geführt hätten. Ein solches alkoholbedingtes psychotisches Erleben stelle gemäss dem amtlichen Gutachter aber ein seltenes Geschehen dar. Vor diesem Hintergrund rechtfertige es sich nicht, die stark verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten anders in die Bewertung des subjektiven Verschuldens einfließen zu lassen als dies der Fall wäre, wenn sie ihre Ursache in einer Persönlichkeitsstörung oder einer anderen überdauernden Symptomatik hätte (Urk. 168 S. 39; entgegen der Vorinstanz Urk. 83 S. 60 f.). Sie ging damit (zu Gunsten des Beschuldigten) davon aus, dass die Verminderung der Schuldfähigkeit ungeachtet des als verantwortungslos qualifizierten Trinkens ohne Relativierung in die Bewertung des subjektiven Verschuldens einzubeziehen sei. Dieser Auffassung widerspricht das Bundesgericht. Es hält unter Hinweis auf den Alkoholisierungsgrad und die Aussagen des Beschuldigten gegenüber dem Gutachter fest, dass ein gefährliches und krass verantwortungsloses Trinkverhalten im Bewusstsein um eine erhöhte Reizbarkeit unter dem Einfluss von Alkohol zwar nicht im gleichen Umfang wie eine fahrlässige "actio libera in causa" zu berücksichtigen sei, da die konkrete Tat nicht voraussehbar gewesen sei. Indes rechtfertige es sich umgekehrt auch nicht, den Täter bei einer solchen Sachlage verschuldensmässig so zu stellen, wie wenn die verminderte Schuldfähigkeit bspw. auf eine (unverschuldete) Persönlichkeitsstörung zurückzuführen wäre. Die Kammer habe daher bei der Neubeur-

teilung zu prüfen, ob auf die Aussagen des Beschuldigten gegenüber dem Gutachter zu seinem Trinkverhalten abgestellt werden könne (Urk. 182 E. 2.4).

3.2.2.2 Der Beschuldigte wies gemäss dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) im Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 1,76 bis 2,53 Gewichtspromillen auf (Urk. 17/11; vgl. auch Urk. 12/5 S. 4), eine Blutalkoholkonzentration auf die ein nicht alkoholgewöhnter Konsumenten eher selten kommt (Urk. 29/14 S. 39) und einen Zustand im Bereich der deutlichen Trunkenheit bis zum schweren Rausch bedeutet (Urk. 17/11 S. 3). In der Hafteinvernahme berichtete er, dass er zusammen mit weiteren Personen den 30. Geburtstrag eines Arbeitskollegen in L._____ gefeiert habe und sie dann weiter in eine Kneipe in der Innenstadt gegangen seien. Auf dem Nachhauseweg sei er ziemlich betrunken an der Tramhaltestelle H._____ gesessen (Urk. 12/1 S. 2). Einen regelmässigen Alkoholkonsum verneinte er. Er habe in den letzten neun Monaten nur sehr selten getrunken, und wenn, dann einen Liter Bier. Gestern habe er erheblich mehr getrunken, nämlich im Zeitraum von 19.30 Uhr bis zum Tatzeitpunkt vier Liter Bier und ein kleines Fläschchen Jägermeister (Urk. 12/1 S. 4). In der einen Monat später durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte er die Geburtstagsfeier im N._____ in L._____ und den darauf folgenden Besuch in einem Lokal in der Innenstadt, bei dem es sich mutmasslich um das M._____ handelte, und dass er betrunken an der Tramhaltestelle H._____ gesessen habe (Urk. 12/2 S. 2 f.). Er wisse nicht genau, wann er das Lokal verlassen habe und wann er aufgehört habe zu trinken (Urk. 12/2 S. 7). Vor Vorinstanz gab er an, nicht zu wissen, wie viel er im N._____ und im M._____ getrunken hatte. Auf Vorhalt seiner diesbezüglichen Aussagen in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen bemerkte er, das sei eine Schätzung gewesen (Prot. I S. 4 f.). Der Grund für das Trinken sei der Geburtstag seines Arbeitskollegen gewesen (Prot. I S. 9). Im ersten Berufungsverfahren wollte er auf Vorhalt seiner Aussagen zum von ihm getrunkenen Alkohol keine Ausführungen machen (Prot. II S. 12). Aus diesen Aussagen ist zu schliessen, dass der Beschuldigte unmittelbar vor der Tat erheblich mehr Alkohol getrunken hatte, als er es in den Monaten davor getan hatte. Gleiches ergibt sich aus seinen Äusserungen gegenüber den beiden amtlich bestellten Gutachtern Prof. Dr. D._____ und Dr. med. C._____ (Urk. 29/19 S. 15, 36, 39)

(Urk. 132 S. 35). Seit seinem 20. Altersjahr trinke er nur noch wenig Alkohol. So habe er ein halbes Jahr vor dem 18. Februar 2014 gar keinen Alkohol getrunken (Urk. 29/19 S. 15, 36, 39). Zusätzlich ist aus ihnen zu schliessen, dass der Beschuldigte sich der Gefahr des Kontrollverlusts bezogen auf das Trinken im Rahmen einer bereits bestehenden Alkoholisierung und seiner erhöhten Reizbarkeit unter Alkohol bewusst war. So erzählte der Beschuldigte Prof. Dr. D._____ u.a., dass er im Alter zwischen 16 und 18 Jahren alle zwei bis drei Wochen betrunken gewesen sei. Er habe dabei hauptsächlich Bier getrunken und damals schon gemerkt, dass er je nach Tagesform bereits nach drei Flaschen Bier à 0,5 Liter einen leichten Filmriss in Bezug auf Details gehabt habe. Insgesamt habe er sich vielleicht zehnmal übergeben. Alkohol mache ihn lockerer und helfe ihm, den Kopf abzustellen. Er interagiere dann auch weniger mit anderen Leuten und ziehe sich zurück. Wenn er ein gewisses Mass überschritten habe, könne er seine Trunkenheit nur noch schlecht einschätzen und sich dann schwer stoppen. Er trinke dann einfach weiter. Es sei ihm im Leben dreimal passiert, dass er unter Alkoholkonsum jemandem gedroht habe, ihn zu schlagen. Es sei aber nie etwas passiert. Einmal sei er in der Bahn mit jemandem aneinandergeraten, der sich beklagt habe, dass er zu laut spreche. Ein weiteres Mal habe er jemanden in einer Dönerbude angebrüllt, der bei der Bedienung jemanden vorgezogen habe. Dass dritte Mal sei bei einer Klassenfahrt in Polen gewesen, wo ihm einer im Spass den Finger umgedreht habe und er ihn dann angeschrien habe (Urk. 29/19 S. 15, 36, 39). Im Ergebnis gleichlautend äusserte er sich gegenüber Dr. med. C._____, wobei aus seinen Angaben ihr gegenüber präzisierend hervorgeht, dass die Gefahr eines Kontrollverlusts bezogen auf das Trinken gemäss seiner Erfahrung nach drei bis vier Bier bestand (Urk. 132 S. 34 f.). Die zusätzlichen Angaben gegenüber den beiden amtlich bestellten Gutachtern betreffen nicht den Ablauf des Kerngeschehens, sondern zu gutachterlich-medizinischen Zwecken (Abklärung einer allfälligen Alkoholsucht bzw. der Schuldfähigkeit) erhobene lebensgeschichtliche Entwicklungen. Sie sind damit - was auch das Bundesgericht voraussetzen scheint - verwertbar (vgl. zum Ganzen BGE 6B_257/2020 und 6B_298/20). Materiell besteht kein Grund, auf die Aussagen des Beschuldigten gegenüber Prof. Dr. D._____ nicht abzustellen. Sie erweisen sich als detailliert und lebensnah, und es

zeigen sich keine Widersprüche zu den weiteren im Strafverfahren erhobenen Beweismitteln. Das nimmt auch die Verteidigung an (Urk. 190 S. 11).

3.2.2.3 Dass extremer Alkoholkonsum zu Enthemmung, erhöhter Aggressionsbereitschaft und auch Bewusstseinsstörungen führen kann, ist als grundsätzlich bekannt vorauszusetzen. Zudem ist aufgrund der erwähnten Aussagen des Beschuldigten gegenüber dem Gutachter davon auszugehen, dass er bezogen auf seine eigene Person aus persönlicher Erfahrung um die Gefahr eines Kontrollverlusts beim Alkoholkonsum und seine erhöhte Reizbarkeit unter dem Einfluss von Alkohol wusste. Ungeachtet dessen trank er im Ausgang am Abend vor der Tat ungehemmt mit und konsumierte schliesslich eine so grosse Menge alkoholischer Getränke, dass er im Tatzeitpunkt eine gutachterlich festgestellte Blutalkoholkonzentration aufwies, die von einer nicht trinkgewohnten Person eher selten erreicht wird und selbst ausgehend vom Minimalwert einem Zustand im Bereich von "deutlich betrunken" bis "Rausch" entspricht, im Maximalbereich sogar einem schweren Rauschzustand (Urk. 17/7 S. 2). Er verursachte damit selbstverschuldet seine massive Trunkenheit und musste dabei aufgrund des bei ihm vorauszusetzenden Allgemeinwissens über die möglichen Folgen stark übermässigen Alkoholkonsums und seiner persönlichen Erfahrungen damit rechnen, dass die mit seiner Alkoholisierung einhergehende erhöhte Reizbarkeit und (verbale) Aggressivität im Kontakt mit Dritten schlimmstenfalls zu ernsthaften, allenfalls auch physischen Auseinandersetzungen führen könnte. Es ist damit von einem gefährlichen und krass verantwortungslosen Trinkverhalten des Beschuldigten im Vorfeld der Tat auszugehen. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte gemäss seinen von der Verteidigung betonten (Urk. 190 S. 14) Angaben ab seinem 20. Altersjahr grundsätzlich einen sorgfältigen Umgang mit Alkohol pflegte. Wie erwogen kannte der Beschuldigte die bei ihm bestehende Gefahr eines Kontrollverlustes beim Alkoholkonsum, zu dem es ausgehend von der Blutalkoholkonzentration im Zeitpunkt der Tat am fraglichen Abend offensichtlich gekommen war. Auch wenn die konkrete Tat für den Beschuldigten nicht vorhersehbar war, hat er diese durch sein vorangegangenes gefährliches und krass verantwortungsloses Trinkverhalten dennoch begünstigt. Er ist daher gemäss den verbindlichen Feststellungen des Bundesgerichts verschuldensmässig strenger zu beurteilen, als wenn die vermin-

derte Schuldfähigkeit beispielsweise auf eine (unverschuldete) Persönlichkeitsstörung zurückzuführen wäre.

3.2.3 Die Verminderung der Schuldfähigkeit führt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu einer Reduktion des Verschuldens, wobei das übliche Abstufungsmuster anzuwenden ist und sich beispielsweise ein objektiv sehr schweres Tatverschulden wegen einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres Verschulden reduzieren kann (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Diesem Vorgehen folgend reduziert sich das in casu objektiv schwere Tatverschulden unter Berücksichtigung der schweren Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten auf ein sehr leichtes bis leichtes Verschulden bzw. unter zusätzlicher verschuldenserhöhender Berücksichtigung seines die Tat begünstigenden verantwortungslosen Trinkverhaltens auf ein leichtes Verschulden.

3.3 Ferner ist in subjektiver Hinsicht leicht relativierend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht mit direktem Vorsatz, sondern lediglich eventualvorsätzlich handelte (BGE 6P.119/2003 E. 7.5), so dass insgesamt von einem leichten bis sehr leichten Verschulden auszugehen ist.

3.4.1 Gemäss Art. 111 StGB wird eine vorsätzlich begangene Tötung mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. Folglich führt auch ein vergleichsweise leichtwiegendes Tötungsdelikt regelmässig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren. Das gilt auch für ein im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangenes Delikt, führt die verminderte Schuldfähigkeit alleine doch grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.5 und 5.8). Darauf verweist auch das Bundesgericht in seiner Rückweisungsentscheid, in dem es die Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens (nur) unter Hinweis auf das Zusammentreffen des gemäss aufgehobenem Entscheid leichten bis sehr leichten Verschuldens zufolge verminderter Schuldfähigkeit mit dem strafreduzierenden Faktor des Versuchs anmahnt (Urk. 182 E. 2.3.2).

3.4.2 Nach dem Erwogenen ist unter Berücksichtigung der verminderten Schuldfähigkeit und des die Tat im Sinne der Erwägungen begünstigenden Trinkverhaltens des Beschuldigten neu von einem leichten Verschulden auszugehen. Dieses reduziert sich aufgrund der lediglich eventualvorsätzlichen Tatbegehung auf ein leichtes bis sehr leichtes, nicht aber auf ein besonders leichtes Tatverschulden. Das rechtfertigt es, die hypothetische Einsatzstrafe für das vollendete Delikt auf fünf Jahre festzusetzen.

4.1 Diese hypothetisch schuldangemessene Strafe ist aufgrund des Umstandes zu reduzieren, dass es beim Versuch geblieben ist. Dabei hängt das Mass der zulässigen Strafreduktion unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren, desto weniger wird die Strafe reduziert (BGE 121 IV 49 E. 1b).

4.2 Der Privatkläger erlitt schwere mehrfache Brüche des Gesichtsschädels (insbesondere Mittelgesichtsbrüche und ein Nasenbeinbruch), überwiegend kleinfleckige Hauteinblutungen und Oberhautdefekte an den Lidhäuten und Wangen sowie über dem linken Schulterblatt und dem linken Aussenknöchel, kräftige Schwellungen der Lippen, fleckenförmige Einblutungen des Lippenrotes der Oberlippe sowie Schleimhautdefekte an den Lippeninnenseiten sowie eine Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit bei einer GCS (Glasgow Coma Scale) von 5 und einer schweren Funktionsstörung des Gehirns. Die Verletzungen machten unmittelbar eine gut einen Monat dauernde stationäre Behandlung mit vier Operationen in der Klinik für Unfallchirurgie des Universitätsspitals Zürich (Urk. 20/6 S. 1) und einen anschliessenden rund drei Wochen dauernden Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik (Urk. 20/14) notwendig. Gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 8. Juli 2014 bestand für den Privatkläger aufgrund der erlittenen Verletzungen beim Auffinden am Tatort aber auch im Verlauf der Spitalbehandlung im Universitätsspital Zürich aufgrund von typischen, auch unter optimalen Bedingungen nicht sicher zu verhindernden Komplikationen unmittelbare Lebensgefahr (vgl. Urk. 19/6 S. 6 ff.). Die dem Privatkläger tatsächlich zugefügten Verletzungen liegen von ihrer Schwere her damit im oberen Bereich derjenigen Beeinträchti-

gungen, die unter den Straftatbestand der schweren Körperverletzung von Art. 122 StGB fallen. Dass der Privatkläger nicht starb, ist im Wesentlichen dem Zufall bzw. dem Umstand zu verdanken, dass ärztliche Hilfe rasch und effizient erfolgte. Davon ausgehend scheint eine leichte Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe für das vollendete Delikt auf 4 ¼ Jahre Freiheitsstrafe als angemessen.

5.1 Der Beschuldigte ist deutscher Staatsangehöriger. Er wurde in O. _____ geboren und ist zusammen mit einem zwei Jahre älteren Bruder bei seinen Eltern in bürgerlichen Verhältnissen in der Nähe von O. _____ aufgewachsen. Das Verhältnis zu seinen Eltern und seinem Bruder beschreibt er als sehr gut. Er schloss 2007 das Gymnasium mit dem Abitur ab und studierte danach bis 2013 - unterbrochen durch ein Praktikum von sechs Monaten in .../USA - angewandte Informatik mit Medienwissenschaft als Nebenfach an der Universität Im Zeitpunkt der Tat lebte er als Jahresaufenthalter B in der Schweiz und war seit Juni 2013 als ... [Funktionen] im Bereich "... [Bereich]" an der Universität Zürich tätig. Nach seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. Juli 2016 (Prot. II S. 20) kehrte er nach Deutschland zurück. Seit dem 1. Januar 2017 ist er bei der P. _____ als Software Engineer tätig und wird dort als Mitarbeiter sehr geschätzt (Urk. 191/1). Alkohol trinkt er offenbar nur noch in Mass bzw. nicht mehr (Urk. 191/2). Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder. Die Beziehung zu seiner Partnerin sei im Frühsommer 2015 im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden (Urk 30/1-2; Urk. 30/9; Urk. 30/14; Urk. 67 S. 1 ff.; Prot. II S. 8 ff.). Daraus ergibt sich grundsätzlich nichts für die Strafzumessung Relevantes (vgl. aber nachfolgend E. 7.1).

5.2 Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 30/5; Urk. 30/8; Urk. 47) und verhielt sich im vorzeitigen Strafvollzug vorbildlich (Urk. 100/2). Das wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus (BGE 136 IV 1; BGer 6B_426/2010 E. 1.7).

5.3 Er gab bereits bei der Verhaftung zu, der Gesuchte zu sein und stritt nie ab, dass er den Privatkläger geschlagen und getreten und ihm dadurch die in der Anklageschrift aufgeführten Kopfverletzungen zugefügt haben. Das kann allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass er im Detail - aus welchem Grund auch im-

mer - wenig zur Aufklärung der Tatumstände beitrug. In der Hafteinvernahme schilderte er zwar noch relativ ausführlich wie es gemäss seiner Wahrnehmung zur Tat gekommen war, was er dem Privatkläger angetan und wie und unter welchen Umständen er sich vom Tatort entfernt hatte. Die letztlich schlimmsten Einzelheiten seines Vorgehens, also das wiederholte Zurückkehren zum und erneute Eintreten auf das wehrlose Opfer, fehlen in seiner Darstellung jedoch vollkommen (vgl. Urk. 12/1). Diese konnten dem Beschuldigten nur aufgrund der Videoaufzeichnung nachgewiesen werden. In der Einvernahme vom 18. März 2014 schilderte er auf Vorhalt derselben sodann die Bedrohungslage und seine Angstzustände. Zu den Einzelheiten der Tat machte er jedoch keine über die Erkenntnisse aus dem Videomaterial hinausgehende Angaben, weil er sich an die Tat nicht erinnere (vgl. Urk. 12/2). Auch hielt er im Ergebnis daran fest, dass der Privatkläger ihn tatsächlich bedroht habe (Urk. 12/2 S. 4, 8; Urk 12/5 S. 10; vgl. auch Urk. 12/5 S. 10). In den Einvernahmen vom 6. und 8. Juni 2014 machte er keine Angaben (Urk. 12/3-4) und in der Schlusseinvernahme bestritt er zwar die gutachterlichen Feststellung zu den Verletzungen des Privatklägers nicht, nahm die u.a. darauf basierenden Vorwürfe an seine Adresse aber lediglich zur Kenntnis (Urk. 12/5 S. 2 ff.). Mehr Details zu seinem Verhalten lieferte er auch anlässlich der Hauptverhandlung nicht (Urk. 67 S. 4 ff.). Wie bereits eingangs festgehalten, trug der Beschuldigte damit zur Aufklärung der Tat wenig bei. Sodann zeigte er sich im Vorverfahren zwar schockiert über die Tat (Urk. 12/2 S. 5 ff. 9). Allerdings zeigte er auch Selbstmitleid (Urk. 12/2 S. 1 f.) und wies dem Privatkläger eine Mitschuld am Geschehen zu (Urk. 12/2 S. 4, 8; Urk 12/5 S. 10; vgl. auch Urk. 12/5 S. 10). Zur Übernahme einer zumindest grundsätzlichen Verantwortung konnte er sich - wie bereits erwogen - auch noch in der Schlusseinvernahme vom 8. Mai 2015 nicht durchringen (Urk. 12/5 S. 2 ff.), obwohl spätestens zu diesem Zeitpunkt einer selbstkritischeren Haltung und damit einer Differenzierung zwischen psychotischem Erleben und Realität nichts mehr im Weg stand. Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte im Vorverfahren nicht mehr als gewisse Ansätze von Einsicht und Reue zeigte. Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte sich am 23. Juli 2014 beim Privatkläger schriftlich entschuldigte (Urk. 25/12) und ihm eine Anzahlung von Fr. 20'000.- auf

Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zukommen liess (Urk. 72/1-6). Wie die Vorinstanz richtig erkannte, ist darin in erster Linie Prozesstaktik im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, zu erblicken. Dafür spricht nicht nur die zeitliche Nähe der Zahlung zu den entsprechenden Bemühungen, an denen auch die von der Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren eingereichten, nur teilweise neuen Unterlagen (Urk. 191/4-6) nichts ändern, und die Erwähnung des Umstandes in den entsprechenden Eingaben (Urk. 28/82 S. 3; Urk. 28/134 S. 8), sondern auch das geschilderte Verhalten des Beschuldigten im Vorverfahren. Erst aber immerhin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung übernahm der Beschuldigte die (moralische) Verantwortung für das dem Privatkläger zugefügte sehr schwere Leid (Urk. 67 S. 8; Prot. I S. 15) und distanzierte sich von einer Schuldzuweisung an das Opfer (Urk. 67 S. 11 f.). Ausserdem entschuldigte der Beschuldigte sich vor diesem Hintergrund stimmig beim Privatkläger (Prot. I S. 15) und erklärte auch im Berufungsverfahren, dass er das Geschehene zu tiefst bedaure und bereue (Prot. II S. 18). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte (aus welchem Grund auch immer) zur Aufklärung der Tat wenig beigetragen hat, soweit ihn belastende Umstände zur Diskussion stehen, und er die (moralische) Verantwortung für sein Tun erst im erstinstanzlichen Hauptverfahren uneingeschränkt übernommen und sich glaubwürdig beim Privatkläger entschuldigt hat. Die Entschuldigung und die Zahlung von Fr. 20'000.– in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 erfolgte offensichtlich vor allem aus prozesstaktischen Gründen. Mit der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund das Vorliegen des Strafmilderungsgrundes der tätigen Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB aufgrund der geleisteten Anzahlung mangels damals bestehender aufrichtiger Reue zu verneinen (vgl. BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N. 30 zu Art. 48 StGB). Es ist aber durch eine leichte Strafminderung im - vom Bundesgericht ausdrücklich nicht beanstandeten (Urk. 182 E. 2.5) - Umfang von um die 8 Monate auf 43 Monate Freiheitsstrafe anzuerkennen, dass der Beschuldigte inzwischen offensichtlich einsieht, dass er objektiv die Verantwortung für den Vorfall vom 18. Februar 2014 und die für den Privatkläger daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen trägt und das Geschehene bedauert und bereut. Die Strafminderung unter dem Titel Nachtat-

verhalten fällt damit gemessen an der (gegenüber dem aufgehobenen Entscheid reduzierten) hypothetischen Einsatzstrafe für das versuchte Delikt verhältnismässig etwas bedeutender aus als im ersten Urteil, was jedoch hinzunehmen ist. Die Zahlung des Genugtuungsdifferenzbetrags samt Zins nach Abweisung der Beschwerde im Schuld- und Zivilpunkt durch das Bundesgericht stellt eine Selbstverständlichkeit dar (Urk. 191/3) und ist ohne Einfluss auf die Strafzumessung.

6. Das erste Berufungsverfahren stand nach Eingang der Stellungnahmen der Parteien zur ersten Expertise der Zweitgutachterin im Juli 2017 (Urk. 139; Urk. 141) bis zum Erlass des Beschlusses vom 16. Februar 2018 (Anordnung der Verbesserung und Ergänzung des Zweitgutachtens; Urk. 145) und nach Eingang der abschliessenden Berufungsanträge der Parteien im Oktober und November 2018 (Urk. 158; Urk. 163) bis zur Urteilsfällung während rund 17 Monaten still (vgl. Prot. II S. 25 ff.). Die Gründe dafür sind teilweise in der Komplexität des Verfahrens, im Wesentlichen aber in der Geschäftslast des Gerichts zu suchen, die der Beschuldigte nicht zu vertreten hat. Die vom Beschuldigten nicht zu vertretende Verfahrensverzögerung im ersten Berufungsverfahren, ist bei der Strafzumessung mit einer zusätzlichen Strafminderung von um die vier Monaten auf 39 Monate zu berücksichtigen. Im Beschwerdeverfahren waren wieder komplexe Fragen zu beantworten. Hingegen kam es im zweiten Berufungsverfahren nach Abschluss des Schriftenwechsels im März 2021 zu einer angesichts der geringen Komplexität des einzig noch zu behandelnden Strafpunkts zu einer weiteren vom Beschuldigten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerung. Ihr ist mit einer weiteren Strafreduktion von zwei Monaten auf 37 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

7.1 Die unter Berücksichtigung der relevanten Umstände auszufällende Sanktion kommt nur knapp über 36 Monate zu liegen, also nur knapp über dem Grenzwert, der die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs noch ermöglicht. Zwar führen wesentlich auch tat- und täterunabhängige Faktoren (Verfahrensverzögerung) zu diesem Ergebnis. Angesichts des Umstandes, dass auch eine sorgfältig vorgenommene Strafzumessung kein mathematisch exaktes Resultat ergibt und die dokumentierte Entwicklung (Arbeitsstelle, Alkoholabstinenz) seit dem ersten

Urteil der Kammer die Annahme erlaubt, dass der Beschuldigte sich sozial dauerhaft integriert hat, erlaubt der bei der Strafzumessung bestehende Ermessensspielraum unter dem Titel Folgenberücksichtigung eine weitere leichte Reduktion der Freiheitsstrafe auf 36 Monate.

7.2 Der Beschuldigte ist folglich mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen. An die Strafe ist die seit dem 18. Februar 2014 bis zur Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug am 12. Juli 2016 (Urk. 109) bereits erstandene Haft anzurechnen, mithin 876 Tage (Art. 51 StGB; vgl. Urk. 28).

8.1 Der Vollzug einer Freiheitsstrafe von drei Jahren kann unter Vorbehalt der hier nicht interessierenden Konstellation gemäss Art. 42 Abs. 2 aStGB teilweise aufgeschoben werden, wenn die Legalprognose nicht schlecht ausfällt. Der unbedingt vollziehbare Teil darf dabei die Hälfte der Strafe nicht übersteigen, muss aber mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 aStGB; Art. 42 aStGB). Bei der Bemessung des vollziehbaren Teils ist dem Verschulden und der Legalprognose Rechnung zu tragen. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend berücksichtigt sind. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6)

8.2.1 Der Beschuldigte ist Ersttäter, hat im vorliegenden Verfahren 876 Tage in Haft verbracht und sich seit der Tat soweit bekannt nichts mehr zu Schulden kommen lassen und ist wieder in den Arbeitsalltag integriert. Vor diesem Hintergrund ist ohne Weiteres von einer günstigen Prognose für sein künftiges Verhalten auszugehen und ihm der teilbedingte Strafvollzug bei einer minimalen Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

8.2.2 Die zweifelsohne sehr günstige Legalprognose ist nach dem Erwogenen bei der Festsetzung der Strafteile nicht das einzig oder ausschlaggebende Kriterium. Vielmehr sind Verschuldensgesichtspunkte dafür wesentlich. Dem Beschuldigten

ist unter objektiven und subjektiven Gesichtspunkten ein insgesamt sehr leichtes bis leichtes Tatverschulden zu attestieren. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass dieses sich auf ein vorsätzliches Tötungsdelikt bezieht, und es wesentlich tat- und täterunabhängige Faktoren sind, die überhaupt zu einer Sanktion führen, die einen teilbedingten Vollzug ermöglicht. Angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher der unbedingte Strafteil das unter Verschuldensgesichtspunkten gebotene Mass nicht unterschreiten darf, ist der vollziehbare Teil der Freiheitsstrafe bei dieser Ausgangslage trotz der sehr günstigen Legalprognose auf das Maximum von 18 Monaten festzusetzen. Im Übrigen (18 Monate) ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Der Beschuldigte hat den vollziehbaren Teil der Strafe bereits erstanden.

VI.

1. Die Modalitäten der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren und die in zivilrechtlicher Hinsicht relevanten Grundsätze für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 83 E. IV.1.1 bis 2.3.2).

2.1 Unstrittig ist, dass der Beschuldigte dem Privatkläger die in der Anklageschrift aufgeführten Verletzungen, also a) schwere mehrfache Brüche des Gesichtsschädels, b) überwiegend kleinfleckige Hauteinblutungen und Oberhautdefekte an den Lidhäuten, Wangen, über dem linken Schulterblatt und dem linken Aussenknöchel, c) kräftige Schwellungen der Lippen, fleckenförmige Einblutungen des Lippenrotes der Oberlippe, Schleimhautdefekte an den Lippeninnenseiten sowie d) eine Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit einer GCS 5 und eine schwere Funktionsstörung des Gehirns zufügte. Unbestritten ist auch, dass der Privatkläger aufgrund dieser Verletzungen im Universitätsspital Zürich hospitalisiert werden und dort am 18. Februar 2014, 21. Februar 2014 und 25. Februar 2014 drei Operationen über sich ergehen lassen musste, in deren Rahmen seine mehrfachen schwere Gesichtsbrüche behandelt wurden (Urk. 20/6 S. 1). Der Be-

schuldigte stellt weiter nicht in Frage, dass der Privatkläger im Verlauf der Behandlung im Universitätsspital Zürich ein akutes Lungenversagen (ARDS), eine beidseitige Lungenthrombembolie und eine antibiotikainduzierte Darmentzündung erlitt, die auf seine Tat zurückzuführen sind. Unbestritten ist weiter, dass beim Beschuldigten am 28. Februar 2014 notfallmässig ein Luftröhrenschnitt (Tracheotomie) durchgeführt werden musste und dass er am 25. Februar 2014 eine weitere Komplikation erlitt, die im Austrittsbericht der Klinik für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 24. März 2014 mit der Diagnose "Schweres Delir" aufgeführt ist (Urk. 20/12 S. 1).

Während der Privatkläger auch den Luftröhrenschnitt und das schwere Delir auf die Tat des Beschuldigten zurückführt, stellt der Beschuldigte diesen Zusammenhang in Frage. Der Privatkläger habe sich auf dem Weg der Besserung befunden, als es am 25. Februar 2014 zu einem "schweren Delir" gekommen sei. Notfallmässig habe eine chirurgische Tracheotomie durchgeführt werden müssen. Bei einem Delir handle es sich um ein spontan auftretendes Ereignis, welches meist mit Verwirrungszuständen und Agitation einhergehe. Von Bedeutung sei nun, dass diese plötzliche, schwerwiegende Verschlechterung des vorgängig stabilen Gesundheitszustandes des Privatklägers von ärztlicher Seite differentialdiagnostisch wie folgt erfasst worden sei: "Toxische-metabolische Encephalopathie, Substanzentzug, Hyperammoniämie. Der Begriff des Substanzentzuges komme in einem ärztlichen Bericht nur vor, wenn die Ärzte von einer erheblichen Relevanz ausgingen. Von welchem Substanzentzug im genannten ärztlichen Bericht die Rede sei, sei offen. Klar sei aufgrund dieses Berichts jedenfalls, dass das Delir am 25. Februar 2014 nicht zwingend mit dem Vorfall vom 18. Februar 2014 zusammenhängen müsse, sondern, soweit es den Substanzentzug betreffe, auf nachweislich fremde Ursachen zurückzuführen sei. Der Privatkläger müsse sich diesbezüglich den Vorwurf gefallen lassen, dass er im Rahmen der Untersuchung nicht alle Fakten offen gelegt habe. In der Befragung vom 8. Mai 2014 habe er lediglich angegeben, ab und zu an einem Joint partizipiert zu haben und bislang erst zwei Mal erheblich alkoholisiert gewesen zu sein, einmal davon am 18. Februar 2014. An dieser Darstellung seien angesichts des ärztlichen Befundes mit Hinweis auf Substanzentzug erhebliche Zweifel erlaubt, um so mehr, als aus sei-

nem Handy eine Foto gefunden worden sei, die einen Plastikbehälter mit Marihuanaportionen zeige. Zudem fänden sich bei der Auswertung der Whats-App Kommunikation Hinweise, dass beim Privatkläger eine Tendenz zu Alkohol-Überkonsum vorliegen könnte. Vor diesem Hintergrund sei zu unterscheiden, welche Verletzungsfolgen auf den 18. Februar 2014 zurückzuführen seien und welche nicht (Urk. 71 S. 30 f.). Im Rahmen der Begründung seiner Beweisangebote im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte sodann ausführen, dass aus den bei den Akten befindlichen medizinischen Unterlagen konkrete Hinweise dafür ergeben würden, dass erhebliche gesundheitliche Probleme bzw. gewisse Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität während des Heilungsverlaufs und die lange Genesungszeit des Privatklägers auf Umstände zurückzuführen seien, die nicht adäquat kausal zum Schadenereignis seien (Urk. 91 S. 14). Dem seitens der Geschädigtenvertretung ins Recht gelegten Kurzbericht der Klinik ... vom 11. April 2014 könne entnommen werden, dass der Privatkläger am 25. Februar 2014 in ein schweres Delir gefallen sei. Differenzial- diagnostisch sei eine toxisch-metabolische Encephalopathie, Substanzentzug, Hyperammoniämie festgestellt worden. Dieser Befund finde sich auch im Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich vom 24. März 2014. Auffallend sei, dass in der in diesem Attest nachfolgend vermerkten Verlaufsgeschichte an diesem 25. Februar 2014 eine Umintubation von nasal auf oral und eine Richtung der dislozierten Nasenbeinfraktur beschrieben werde, das Vorliegen eines schweren Delirs an diesem Tag jedoch keine Erwähnung finde. Ein schweres Delir stelle eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit dar und gehe mit einer schweren Agitation des Patienten einher. Gemäss differenzial-diagnostischen Abklärungen des Universitätsspitals Zürich werde als Ursache das Vorliegen einer toxisch-metabolischen Encephalopathie, Substanzentzug und das Vorliegen einer Hyperammoniämie genannt. Letztere Beeinträchtigung könne mit Sicherheit nicht als traumabedingte Komplikation bezeichnet werden. Diesbezüglich könne lediglich gesagt werden, dass durch nicht bekannte Umstände eine Anreicherung von Stickstoff im Blut des Privatklägers stattgefunden haben müsse, was als potentiell lebensgefährlich einzustufen sei und unter intensivmedizinischer Behandlung ausgeschlossen sein sollte. Bei dem ebenfalls als auslösendes Moment bezeichneten Substanzentzug könne es sich,

da initial die toxikologischen Abklärungen keinen Hinweis auf einen Opiatmissbrauch ergeben habe, nur um die Folgen eines Alkoholentzuges handeln. Bei der ebenfalls erwähnten toxisch-metabolischen Encephalopathie handle es sich um eine Erkrankung des Grosshirns und ein adäquat kausaler Zusammenhang zu dem durch den Privatkläger erlittenen Trauma könne nicht ohne Weiteres bejaht werden (Urk. 91 S. 15 f.).

Der Standpunkt des Beschuldigten überzeugt nicht. Am 19. Februar 2014 kam es im Rahmen der Einlage eines Zentralen Venenkatheters zu einem Kollaps der Lunge (Pneumothorax) des Privatklägers (Urk. 20/12). Am 21. Februar 2014 konnte gemäss Austrittsbericht der Klinik für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 24. März 2014 (Urk. 20/12) eine Umintubation von nasal auf oral zur Reposition der Nasenbeinfraktur bei schwierigen Atemwegsverhältnissen nicht in der Operation vom 21. Februar 2014 erfolgen, und es wurde eine abschwellende Therapie mit NSAR (nicht steroidales Antirheumatikum) und Steroiden eingeleitet. Im Verlauf entwickelte der Privatkläger eine respiratorische Partialinsuffizienz, und es entwickelte sich ein ARDS (akutes Lungenversagen), welches gemäss Einschätzung im fraglichen Bericht am ehesten primär im Rahmen von initialen Aspirationen interpretiert wurde. Weiter wurde eine bilaterale segmentale Lungenembolie festgestellt, welche mit Heparin behandelt wurde. Am 25. Februar 2014 erfolgte schliesslich die Umintubation von nasal auf oral mit anschliessender Reposition der Nasenbeinfraktur. Die Beatmungsentwöhnung (Weaning) vom Respirator gestaltete sich schwierig, so dass bei nach wie vor bestehender Oxygenierungsstörung am 28. Februar 2014 notfallmässig ein Luftröhrenschnitt (Tracheotomie) zur Sicherung des Atemweges erfolgte (vgl. auch Urk. 20/6 S. 1; Urk. 20/11). Nach durchgeführter Tracheotomie konnte die Beatmungsentwöhnung problemlos erfolgen. Am 12. März 2014 konnte der Privatkläger von der interdisziplinären Überwachungsstation auf die kieferchirurgische Bettenstation verlegt werden, ohne dass der Behandlungsverlauf zu weiteren Bemerkungen Anlass gab (Urk. 20/12 S. 2). Mit anderen Worten hatte der Privatkläger ab dem 19. Februar 2014 Probleme mit der Lunge und der Atmung, wobei die Sicherung des Atemweges mit einem Luftröhrenschnitt am 28. Februar 2014 erfolgte. Erst dann konnte der Privatkläger geweant und nach weiterem un-

auffälligem Verlauf der Behandlung verlegt werden. Dass der Privatkläger sich am 25. Februar 2014 in einem stabilen Gesundheitszustand befand, der durch das Auftreten des schweren Delirs an diesem Tag zu einer plötzlichen, schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes und schliesslich zur notfallmässig durchgeführten chirurgischen Tracheotomie führte, trifft mithin nicht zu. Die Tracheotomie wurde aufgrund von vorbestehenden Atmungsproblemen nötig. Dass diese auf die ihm vom Beschuldigten zugefügten schweren Kopfverletzungen und die dadurch bedingten Therapiemassnahmen zurückzuführen sind, stellt der Beschuldigte nicht in Frage. Auch der Eingriff vom 28. Februar 2014 ist mithin eine Folge des strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschuldigten vom 18. Februar 2014. Im Übrigen beruht die Argumentation des Beschuldigten auf einer im Austrittsbericht der Klinik für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 24. März 2014 aufgeführten Differentialdiagnose (vgl. Urk. 20/12 S. 1). Eine solche umschreibt Erkrankungen mit einem ähnlichen oder gleichen Erscheinungsbild, die bei der Diagnosestellung in Betracht gezogen wurde. Die differential-diagnostisch aufgeführten Krankheitsbilder toxisch-metabolische Encephalopathie, Substanzentzug, Hyperammoniämie stellen mit anderen Worten alternative Erklärungen für die am 25. Februar 2014 beim Privatkläger festgestellten Beschwerden und Krankheitszeichen dar, die im Rahmen der Diagnostik von den behandelnden Ärzten gegen das Krankheitsbild "schweres Delir" abgegrenzt und letztlich verworfen wurden; die Diagnose lautet gemäss dem erwähnten Bericht "schweres Delir". Spekulationen über Ursachen der von den behandelnden Ärzten verworfenen Krankheitsbilder erübrigen sich. Vielmehr ist unter Hinweis auf das Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin vom 8. Juli 2014 ohne weiteres davon auszugehen, dass das von den behandelnden Ärzten diagnostizierte schwere Delir eine typische Folge der zugrundeliegenden Erkrankung bzw. der hierdurch notwendigen Therapiemassnahmen darstellt, die auch unter optimalen Bedingungen nicht sicher zu verhindern und für den Privatkläger mit einer akuten Gefährdung des Lebens einherging (Urk. 19/6 S. 7). Es besteht kein Anlass, an dieser Schlussfolgerung zu zweifeln. Konkrete Hinweise dafür, dass die im Laufe der Behandlung des Privatklägers im Universitätsspital aufgetretenen zusätzlichen Krankheitsbilder etwas anderes als Komplikationen sind, die

auf die ursprünglichen Verletzungen bzw. die zur Behandlung derselben notwendigen Eingriffe zurückzuführen sind, fehlen. Folglich fehlen auch konkrete Hinweise auf relevante körperliche Prädispositionen des Privatklägers. Daran ändert auch nichts, dass das "schwere Delir" im Austrittsbericht der Klinik für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 24. März 2014 - wie im Übrigen auch die Clostridienkolitis - im Verlaufsbericht nicht erwähnt wird (Urk. 20/12 S. 1 f.). Beweisergänzungen erübrigen sich.

Zusammengefasst fügte der Beschuldigte dem Privatkläger lebensgefährliche Verletzungen in Form von schweren Schädelverletzungen, einer Gehirnerschütterung mit Bewusstlosigkeit und einer schweren Funktionsstörung des Gehirns zu. Aufgrund dieser Verletzungen war der Privatkläger vom 18. Februar 2014 bis zum 24. März 2014 im Universitätsspital Zürich hospitalisiert. Während dieser Zeit erfolgten vier chirurgische Eingriffe und es kam zu Komplikationen, welche zum überwiegenden Teil ebenfalls lebensgefährlich waren (akutes Lungenversagen (ARDS), beidseitige Lungenthrombembolie, schweres Delir) und wie die vier chirurgischen Eingriffe auf das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen sind.

2.2 An die Hospitalisierung im Universitätsspital Zürich schloss eine rund dreiwöchige Rehabilitation in der Klinik ... an (vgl. Urk. 20/14). Dort musste sich der Privatkläger einer Physiotherapie und psychologisch stabilisierenden Gesprächen unterziehen (Urk. 69 S. 9; Urk. 20/14 S. 2). Mit dem Rehabilitationsaufenthalt liess sich das Ziel der Entlassung nach Hause erreichen. Im Alltag benötigte der Privatkläger keine Hilfe mehr. Hingegen wurde eine weiterführende ambulante psychotherapeutische Behandlung empfohlen und wohnortsnah organisiert (Urk. 20/14 S. 2; Urk. 20/15). Fünf Tage nach der Entlassung aus der Klinik ... stellte sich der Privatkläger notfallmässig im Universitätsspital Zürich vor, nachdem er Atemnot und stechende Thoraxschmerzen verspürt hatte. Organische Befunde für die Beschwerden wurden keine gefunden. Am ehesten liege eine Hyperventilation bei Angstzustand vor. Der Privatkläger habe angegeben, er habe Angst gehabt, dass das Tracheostoma-Loch zuwachse und er dann keine Luft mehr bekomme. Er sei darüber aufgeklärt worden, dass ein Zuwachsen des

Lochs indiziert sei und er genügend Sauerstoff über die Nase und den Mund erhalte. Der Privatkläger wurde in gutem Allgemeinzustand nach Hause entlassen (Urk. 20/13). Anlässlich der Einvernahme vom 8. Mai 2014 hatte der Privatkläger als Folge des Luftröhrenschnitts noch Mühe beim Sprechen, konnte den Kiefer nicht ganz öffnen und die Zunge nicht auf beide Seiten schieben (Urk. 13/1 S. 1, 8 f.). Weiter berichtete er, er müsse in die Logopädie, zum Psychiater, in die medizinische Fitness, zur Physiotherapie und in die Kieferchirurgie (Urk. 13/1 S. 9). Am 1. Dezember 2014 erlitt der Privatkläger einen Lungenkollaps am linken Lungenflügel, der eine weitere Operation und einen sechstägigen Klinikaufenthalt nötig machte (Urk. 20/26-/28). Mitte Januar 2015, am 18. März 2015 und am 24. Juni 2015 wurde der Privatkläger notfallmässig erneut abgeklärt, weil er wieder unter starken Brustschmerzen litt, die sich aber als harmlos herausstellten (Urk. 20/31; Urk. 70/3). Als mögliche Erklärung für die rezidivierenden Schmerzen wurden kleine Blasen, die sich von der Thoraxwand ablösen, gesehen (Urk. 70/3). Am 11. August 2015 musste sich der Privatkläger einer weiteren Nasen- und Unterkieferoperation unterziehen (Urk. 69 S. 10; Urk. 70/5), welche am nächsten Tag zu Schmerzen beim Atmen führte (Urk. 70/4). Vier weitere Operationen folgten im Juni 2016 (Urk. 103/1/1; vgl. auch Urk. 103/). Am 23. Juni 2016 bestätigte Dr. R._____, dass beim Privatkläger die Mundhygiene und die Ernährung durch die okklusale Situation noch stark beeinträchtigt sei. Bis die Okklusion wiederhergestellt und eine vollständige Heilung erfolgt sei, müsse mit einer Zeit von bis zu zwei Jahren gerechnet werden (Urk. 103/1A).

2.3 Die von der Klinik ... empfohlene und organisierte ambulante psychotherapeutische Behandlung (Urk. 20/14 S. 2), erfolgte ab dem 22. April 2014 in wöchentlichen oder alle zwei Wochen stattfindenden Konsultationen bei D._____. Gemäss dessen Verlaufsbericht vom 7. Oktober 2015 wird der Privatkläger auf mehrere Jahre hinaus eine regelmässige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung benötigen. Ebenfalls benötige er Medikamente zur Behandlung und Linderung seines Zustandes. Der Privatkläger fühle sich durch die körperlichen Folgen der Tat (erfolgte und künftig nötige Operationen, Entstellung des Gesichts, Schmerzen, erhöhtes Risiko für Thrombosen und Pneumothorax und damit einhergehende Einschränkung der Unabhängigkeit) massiv eingeschränkt und klage darüber,

dass er seine Jugend und Gesundheit verloren habe. Er sei voller Ängste vor erneuten Angriffen. Generell und andauernd, trotz engmaschiger Therapie sei jedoch, die beträchtliche Beschäftigung mit den Verletzungen, den Einschränkungen, den Konsequenzen für die Zukunft, so dass von kreisenden Gedankengängen während mehrerer Stunden täglich gesprochen werden müsse. Die Konzentration sei massiv erniedrigt, ebenso das kurzfristige Gedächtnis. Es bestünden situativ Panikattacken unterschiedlicher Ausprägung, Ängste und Panik zeigten sich sowohl psychisch als auch als körperliche Symptomatik (Angst zu Sterben resp. umgebracht zu werden; resp. Beklemmungsgefühl, Kloss- und Erstickungsgefühl im Hals, Herzklopfen, Atemnot, Schwitzen, Zittern etc.). Es bestehe eine Herabstimmung mittelgradig, eine deutliche Freud- und Interessenlosigkeit, Stimmungsschwankungen (Ärger, Wut, Verzweiflung, Ohnmacht), deutliche Insuffizienzgedanken, Zukunftsängste grossen Ausmasses. Es sei nicht absehbar, wie und wann der Privatkläger seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangen werde. Es sei absehbar, dass - wenn eine Kündigung durch den Arbeitgeber erfolge - der Patient danach ein Fall für die Invalidenversicherung werde. Wie weit er überhaupt integrierbar sei, resp. IV-rentenbedürftig, müsse dannzumal die Invalidenversicherung entscheiden. Leider müsse ärztlicherseits eine zurückhaltende Prognose gestellt werden (Urk. 70/6). Am 11. Juli 2016 berichtete D._____, dass der psychiatrische Zustand des Privatklägers weitgehend unverändert sei und er weiterhin eine engmaschige ambulante psychotherapeutische Behandlung benötige (Urk. 103/2).

2.4 Zusammengefasst fügte der Beschuldigte dem Privatkläger lebensgefährliche Verletzungen am Kopf zu, welche zu einem fünfwöchigen Spitalaufenthalt führte, in dessen Verlauf der Privatkläger vier Mal operiert wurde und lebensgefährliche Komplikationen erlitt. Danach musste sich der Privatkläger einer rund dreiwöchigen stationären Rehabilitation unterziehen, gefolgt von ambulanten Therapien und einer langwierigen psychiatrischen Behandlung. Ab dem 11. August 2015 folgten weitere Operationen an Nase und Unterkiefer. Ausserdem hatte er wiederholt Schwierigkeiten mit den Lungen und erlitt am 1. Dezember 2014 einen Lungenkollaps am linken Lungenflügel, der eine weitere Operation und einen sechstägigen Klinikaufenthalt nötig machte. Die neusten Informationen über sei-

nen Gesundheitszustand sind für den Ausgang des Verfahrens nicht wesentlich, weil den Anträgen des Privatklägers bezüglich Schadenersatz und Genugtuung auch unabhängig davon zu folgen ist. Es ist jedoch der Vollständigkeit halber zu vermerken, dass sie wenig Hoffnung auf eine vollständige Genesung machen (vgl. Urk. 158/1 f.).

3. Zum Schadenersatzbegehren hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt (Urk. 83 S. 69). Folglich ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

4.1 Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 18. Februar 2014 zu und nahm davon Vormerk, dass der Beschuldigte bereits Fr. 20'000.– bezahlt habe. Im Berufungsverfahren beantragt der Privatkläger eine Erhöhung der Genugtuung auf Fr. 40'000.–. Der Beschuldigte beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides.

4.2.1 Gemäss Art. 47 OR kann das Gericht bei Körperverletzung der verletzten Person unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers (BGer 6B_289/2008 E. 10.3). Letzteres ist allerdings nur dann von Bedeutung, wenn der Geschädigte ebenfalls Umstände im Sinne von Art. 44 OR, namentlich ein Mitverschulden, zu vertreten hat, was vorliegend nicht der Fall ist. Ansonsten hängt die Frage, ob und in welcher Höhe Genugtuung zuzusprechen ist, entscheidend von der vom Geschädigten erlittenen und empfundenen materiellen Unbill ab (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 33 ff.). Wenn ein Haftpflichtiger eine Genugtuungssumme schuldet, dann nicht, weil ihn ein Verschulden trifft, sondern weil er für die erlittenen Leiden haftpflichtig ist (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 37). Ausserhalb des vorliegend nicht gegebenen Notlagefalls von Art. 44 Abs. 2 OR ist

bei der Bemessung der Genugtuung sodann keine Rücksicht auf die finanzielle Lage des Haftpflichtigen zu nehmen. Die Genugtuung ist keine Strafe für den Schädiger. Es kommt somit nicht darauf an, wie schmerzlich der Haftpflichtige diese Leistungspflicht empfindet. Die Genugtuung ist ein Ausgleich für die vom Geschädigten erlittene Unbill. Deshalb ist allein entscheidend, ob aus der Sicht des Opfers eine Genugtuungssumme angebracht ist und wie hoch sie sein soll, um den notwendigen Ausgleich zu bewirken (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 86a mit Hinweis).

4.2.2 Für die Festsetzung der Genugtuungssumme kann zwar kein Tarif aufgestellt werden und es darf ein solcher auch nicht angewendet werden. Deshalb steht dem Sachrichter bei der Bemessung der Genugtuung ein weiter Ermessenspielraum zu. Es ist auf die Umstände abzustellen, die von Fall zu Fall verschieden sind. Tatbestände, die Genugtuungsansprüche begründen, sind einer Verallgemeinerung nicht zugänglich (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 62 mit Hinweisen). Andere Fälle und Richtwerte können aber Anhaltspunkte für die Bemessung der Genugtuung im konkreten Fall bieten. In diesem Sinn ist festzuhalten, dass in der Lehre dafür eingetreten wird, dass Opfer eines Mordversuchs, welche folgenlos verheilende, aber lebensgefährliche Verletzungen erleiden, für ihren damit verbundenen Gefühlsschaden Genugtuungssummen von mindestens Fr. 60'000.– zugesprochen erhalten, während bei versuchten Körperverletzungen oder versuchter Tötung ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigungen Regelgenugtuungen in der Höhe von Fr. 20'000.– bis Fr. 40'000.– vorgeschlagen werden. Die in der Praxis gestützt auf Art. 12 Abs. 2 OHG in solche Konstellationen ausgesprochenen Genugtuungssummen bewegen sich dagegen im vier bzw. tiefen fünfstelligen Frankenbereich (vgl. BGer 6B_289/2008 E. 10.4 mit Hinweisen), wobei diese gemäss Rechtsprechung als staatliche Hilfeleistung nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche Genugtuung erreicht (BGE 132 II 117).

4.3 Der heute erst knapp 25jährige Privatkläger erlitt lebensgefährliche Verletzungen, wobei die Lebensgefahr auch unter medizinischer Betreuung aufgrund eingetretener Komplikationen noch während rund 10 Tagen (akutes Lungenver-

sagen [ARDS] am 27. Februar 2014) andauerte (vgl. Urk. 20/12 S. 1 und Urk. 19/6 S. 7). Während des Spitalaufenthaltes wurde er vier Mal operiert. Auf den Spitalaufenthalt folgten ein rund dreiwöchiger stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik und später diverse ambulante Behandlungen. Ab 11. August 2015 machten die Folgen der Tat weitere fünf Operationen nötig. Die körperlichen und psychischen Folgen der Tat waren für den Privatkläger noch im Zeitpunkt der knapp 2 ½ Jahre nach der Tat stattfindenden Berufungsverhandlung gravierend und verunmöglichten ihm eine Erwerbstätigkeit. Wenn der Privatkläger vor diesem Hintergrund heute eine Genugtuung in der Höhe verlangt, die in der Lehre als Regelgenugtuung bei versuchten Körperverletzungen oder versuchter Tötung ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigungen vorgeschlagen werden, erscheint das den deutlich gravierenderen Folgen der Tat und der damit verbundenen immateriellen Unbill angemessen. Das gilt um so mehr, als Opfern versuchter vorsätzlicher Tötungsdelikte in den vergangenen Jahren regelmässig Genugtuungen von mindestens Fr. 40'000.– zugesprochen wurden, namentlich wenn sie in akuter Lebensgefahr geschwebt und sich nicht kurzfristig von den Folgen der Tat erholt hatten oder bleibende Schäden davontrugen. Bei bleibenden schweren Beeinträchtigungen wie Para- und Tetraplegie oder Invalidität aufgrund von Hirnverletzungen etc. erreichten die Genugtuungen Summen von über Fr. 100'000.– (vgl. Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Band 2, Tabellen I und II: Verletztengenugtuungen Nr. 22, 53, 100, 113, 130, 131, 136, 144, 179, 219, 259, 280, 342, 391, 519, 540, 556, 587).

4.4 Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 40'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 18. Februar 2014 zu bezahlen, wobei davon Vormerk zu nehmen ist, dass der Beschuldigte bereits Fr. 20'000.– bezahlt hat.

VII.

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Pri-

vatklägerschaft, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren obsiegt er mit seinem Antrag auf eine tiefere Strafe teilweise. Ausserdem ist hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung eine Korrektur an der erstinstanzlichen Kostenaufgabe vorzunehmen (vgl. nachfolgende E. VII. 2). Im Übrigen unterliegt er (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers (vgl. nachfolgende E. VII. 2), sind ihm folglich zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang seines Obsiegens ist ihm sodann eine reduzierte Prozessentschädigung für seine erbetene Verteidigung im ersten Berufungsverfahren von Fr. 7'800.– (vgl. zum Aufwand Urk. 106 und Urk. 162, zuzüglich Dauer der Berufungsverhandlung) zuzusprechen. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, das durch Unzulänglichkeiten in der Strafzumessung nötig wurde, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr fällt dementsprechend ausser Ansatz. Dem Beschuldigten ist für seine erbetene Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'268.70 (Urk. 197) zuzusprechen.

2.1 Von der Kostentragungspflicht des verurteilten bzw. im Rechtsmittelverfahren unterliegenden Beschuldigten ausgenommen sind grundsätzlich die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft. Für beide hat er nur bzw. erst dann aufzukommen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 StPO, N. 14).

2.2 Die Vorinstanz ging aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte dem Privatkläger bereits Fr. 20'000.– hatte zukommen lassen, mehrere Privatgutachten in Auftrag geben und zusätzlich zum amtlichen Verteidiger einen erbetenen Verteidiger beiziehen konnte, davon aus, dass der Beschuldigte über erkleckliche finanzielle Ressourcen verfüge, die es ihm erlaubten, die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu übernehmen (Urk. 83 S. 74 f.). In der Tat ist es offensichtlich, dass der Beschuldigte Zugang zu beträchtlichen finanziellen Mitteln hat. Allerdings bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er selber zahlungsfähig wäre oder gegenüber Dritten einen rechtlichen

Anspruch auf Gewährung von Darlehen oder auf Unterstützungsleistungen in entsprechender Höhe hätte. Insbesondere gewährt § 1610 Abs. 2 BGB einem volljährigen Kind nur bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Anspruch auf Unterhalt und dies lediglich in sehr begrenztem Umfang (vgl. z.B. www.scheidung.org unterhalt-ab-18).

2.3 Da der Beschuldigte selber nicht in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 135 Abs. 4 bzw. Art. 426 Abs. 4 StPO lebt, ist folglich vom Grundsatz auszugehen, wonach seine Kostentragungspflicht die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers (einstweilen) nicht umfasst. Die entsprechenden Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht ist vorzubehalten.

3. Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ ist für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers im zweitinstanzlichen Verfahren (erstes Berufungsverfahren) seinem Antrag folgend mit Fr. 11'118.25 zu entschädigen

4. Der Beschuldigte hat den vollziehbaren Teil der heute ausgefallten Freiheitsstrafe bereits verbüsst. Die von ihm geleistete Fluchtkautions in der Höhe von Fr. 30'000.– ist nach endgültiger Erledigung des Verfahrens daher freizugeben.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. November 2015 bezüglich der Dispositivziffern 6 und 7 (Verwendung beschlagnahmter Kleidungsstücke) sowie 10 und 11 (Honorar amtlicher Verteidiger und unentgeltlicher Rechtsbeistand) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 3 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 876 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit 12. Juli 2016 erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (18 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 40'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 18. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte bereits Fr. 20'000.– bezahlt hat.
6. Die vom Beschuldigten geleistete und bei der Kasse des Obergerichts Zürich lagernde Sicherheit in der Höhe von Fr. 30'000.– wird nach endgültiger Erledigung des Verfahrens freigegeben.
7. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 8) wird bestätigt.
8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

9. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf:
Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 11'118.25 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft
Fr. 18'048.59 Gutachten Dr. med. C._____
Fr. 3'366.– Stellungnahme Dr. med. D._____
10. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu drei Vierteln auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von drei Vierteln vorbehalten.
11. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz.
12. Dem Beschuldigten wird für das erste Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 7'800.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.
13. Dem Beschuldigten wird für das zweite Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'268.70 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.
14. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
 - die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers
- und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
- die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der Mitteilung an die zuständige Lagerbehörde sowie den erbetenen Verteidiger betr. die Dispositivziffern 6 und 7 des erstinstanzlichen Urteils)

- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

15. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 6. Oktober 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Höchli